

# **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Erlass eines Hochschulgesetzes**

19-34

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Erlass eines Hochschulgesetzes (HGSH). Dem als Anhang beigefügten Gesetzesentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)**

Der Bund und die Kantone sind gestützt auf Art. 63a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verpflichtet, gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen zu sorgen. Als bundesseitige Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit trat am 1. Januar 2015 das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) in Kraft. Das HFKG regelt unter anderem die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Koordination des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs und legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an kantonale Universitäten und Fachhochschulen fest. Das HFKG gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen (Art. 2 Abs. 1 HFKG). Als Hochschulen im Sinne des HFKG gelten die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 HFKG). Der Autonomie der Hochschulen wurde bei der Ausarbeitung des HFKG grosse Bedeutung beigemessen. Begründet wurde dies damit, dass ein hohes Mass an innerer Autonomie Bedingung für erfolgreiches und innovatives wissenschaftliches Arbeiten an einer Hochschule ist. Eine der Bedingungen zur erfolgreichen Akkreditierung ist ein entsprechender Status der Hochschule in Form einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. Laut Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich vom 28. Mai 2015 (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3) muss eine Hochschule unter anderem die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung gewährleisten (lit. a) und eine juristische Person sein (lit. i), um zur institutionellen Akkreditierung zugelassen zu werden.

Die wichtigen Eckpfeiler des HFKG betreffen die Qualitätssicherung und die Akkreditierung im Hochschulbereich. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung wird geprüft, ob Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme haben und die Qualitätssicherung nach nationalen Kriterien und inter-

nationalen Standards wirksam stattfindet. Dazu gehören z.B. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung, eine entsprechende Qualifikation des Personals, eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung sowie angemessene Mitwirkungsrechte für Hochschulangehörige (Art. 30 Abs. 1 HFKG). Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution als "Universität", "Fachhochschule" oder "Pädagogische Hochschule" bezeichnen darf (Bezeichnungsrecht) und Zugang zu Bundesbeiträgen erhält (Art. 28 Abs. 2 lit. a und b und Art. 29 HFKG). Sämtliche heute bestehenden kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie bundeseigene Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs unterstehen der Akkreditierungspflicht, wobei die Akkreditierung bis Ende 2022 erfolgt sein muss.

## **1.2 Aktuelle Organisation, Struktur und Einbindung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen**

Aktuell ist die Pädagogische Hochschule (PHSH) eine Dienststelle des Erziehungsdepartements (§ 2 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 [Organisationsverordnung; SHR 172.101]). Die PHSH verfügt damit aktuell über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist als reine Verwaltungseinheit grundsätzlich nicht befugt, selbstständig Verträge abzuschliessen, insbesondere wenn diese den Rahmen des ordentlichen Tagesgeschäfts überschreiten. Auch sind sämtliche Angehörige der PHSH (Rektorin bzw. Rektor, Prorektorinnen bzw. Prorektoren, Dozierende, Mitarbeitende etc.) kantonale Verwaltungsangestellte des Erziehungsdepartements oder kantonale Lehrpersonen.

Die PHSH ist rechtlich in der allgemeinen Schulgesetzgebung des Kantons verankert. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100), im Schuldekret vom 27. April 1981 (SHR 410.110) und in diversen Verordnungen des Regierungs- sowie des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat als höchstes kantonales Exekutivorgan im Bildungsbereich hat für den pädagogischen Bereich die Oberaufsicht über die PHSH und ist Rechtsmittelinstanz bei Rekursen gegen Entscheide der PHSH bzw. deren Aufsichtskommission. Die unmittelbare Aufsicht über die Führung der PHSH und den Unterricht übt aktuell die Aufsichtskommission der PHSH aus.

## **1.3 Die "PH Landschaft" in der Schweiz**

Mitte der 1990-er Jahre hat die Gründung diverser Fachhochschulen, darunter auch Pädagogische Hochschulen, zu einem Aufschwung des berufsbezogenen Bildungswegs und des Hochschulbereichs beigetragen. Im Zuge der europäischen Entwicklungen mit dem Ziel, die verschiedenen Hochschulsysteme zu harmonisieren und Mobilitätshemmnisse abzubauen, wurden auch in der Schweiz entsprechende Ziele verfolgt. Die Ziele der Zusammenarbeit und Koordination im schweizerischen Hochschulwesen wurden am 21. Mai 2006 in Art. 63a BV verankert und sind in Art. 3 HFKG konkretisiert worden. Im Rahmen der Einführung des HFKG im Jahr 2015 wurden auch die Pädagogischen Hochschulen offiziell in diese "Hochschullandschaft Schweiz" integriert.

In der Schweiz gibt es aktuell 14 kantonale Pädagogische Hochschulen und neun weitere Hochschulen bzw. Hochschulabteilungen im Bereich Pädagogik und Unterricht (vgl. dazu beispielsweise <<https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/5045>>; zuletzt abgerufen am 4. April 2019). Die organisatorische und strukturelle Angliederung einer Pädagogischen Hochschule an die Verwaltung und die rechtliche Einbettung in die allgemeine Schulgesetzgebung – wie im Kanton Schaffhausen aktuell der Fall – ist im schweizerischen Vergleich einmalig und nicht mehr zeitgemäss. Sämtliche Pädagogische Hochschulen in der Schweiz – mit Ausnahme der PHSH – sind heute als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert und ausgestaltet.

#### **1.4 Die Notwendigkeit einer PH im Kanton Schaffhausen**

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hatte 1999 die Überführung des damaligen Pädagogischen Seminars in eine Pädagogische Hochschule beschlossen und die Ausarbeitung eines Vorprojektes in Auftrag gegeben. Mit einem Stimmenanteil von rund 72 % Ja-Stimmen stimmte der Souverän des Kantons Schaffhausen 2002 der Gründung der PHSH zu. Einen weiteren Meilenstein bildete der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (vertreten durch das Erziehungsdepartement) und der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 8. Januar 2003. Im Wintersemester 2003 / 2004 nahm die PHSH ihren Betrieb mit einem ersten Studiengang auf. In der Anfangszeit der PHSH (2003 bis 2009) ist die Studierendenzahl bei rund 90 Studierenden konstant geblieben. Die Wachstumsphase ab 2010 hat die angestrebte Grösse von rund 150 Studierenden in Regelstudien erreicht. Dazu kommen Studierende in Stufen-, Facherweiterungs- und Diplomanerkennungsstudien (Ausgleichsmassnahmen), was gesamthaft rund 180 Studierende ergibt. Für den Studienbeginn im September 2018 haben sich an der PHSH 64 Studierende angemeldet. Das ist ein neuer Anmelderekord. An der PHSH sind momentan rund 50 Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende und Mitarbeitende in administrativen, technischen und betrieblichen Funktionen tätig. Rund 200 Praxislehrpersonen übernehmen Ausbildungsfunktionen in der berufspraktischen Ausbildung. Der Bereich Weiterbildung der PHSH verzeichnet jedes Jahr ca. 1'600 Kursanmeldungen.

Die PHSH hat sich etabliert und ist aus der Bildungslandschaft des Kantons Schaffhausen nicht mehr wegzudenken. Sie bildet einerseits den dringend benötigten Lehrernachwuchs aus und bietet des Weiteren Weiterbildungen für bereits im Kanton Schaffhausen tätige Lehrpersonen an. Zudem positioniert sie sich mit national und international beachteten Forschungsprojekten im Bereich "frühkindliches Denken". Die PHSH trägt überdies zur Lehrmittelentwicklung bei und publiziert in Fachzeitschriften für die Schulpraxis. Die Führung einer eigenen Pädagogischen Hochschule ist für den Kanton Schaffhausen unerlässlich, weshalb die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Akkreditierung – welche bis spätestens Ende 2022 durchzuführen ist – zu schaffen sind.

#### **1.5 Die Notwendigkeit eines Hochschulgesetzes und der Auftrag des Regierungsrates**

Das Führen einer eigenen Pädagogischen Hochschule mit der zur Akkreditierung notwendigen Ausprägung bedarf zwingend einer neuen, eigenständigen gesetzlichen Grundlage. Die PHSH soll in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden.

Der Kanton übt durch den Kantonsrat und den Regierungsrat weiterhin die Aufsicht über die PSHH aus.

Mit der Verselbstständigung der PSHH wird die Rechtsform der in der Schweiz üblichen Form angepasst. Diese zusätzliche Autonomie einer Hochschulinstitution ist gemäss HFKG eine wesentliche Voraussetzung, die zur Qualität einer Hochschule beiträgt und daher bei der eidgenössischen Akkreditierung überprüft wird. Im Zuge der bevorstehenden Akkreditierung der PSHH ist es somit unabdingbar, ein entsprechendes Hochschulgesetz zu schaffen. Zudem bietet sich die Gelegenheit, das in die Jahre gekommene Schulgesetz in diesem Bereich zu revidieren und zu verschlanken.

Der Regierungsrat legte die Umsetzung der Projektplanung zur institutionellen Akkreditierung der PSHH im Rahmen der Umsetzung des HFKG als einen der Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 2016 fest und beauftragte das Erziehungsdepartement mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2016 mit der Ausarbeitung eines Hochschulgesetzes und einer damit verbundenen Überführung der PSHH in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

## **2. Die Erarbeitung des Hochschulgesetzes**

Der vorliegende Entwurf des Hochschulgesetzes wurde in der "Arbeitsgruppe HGSH", bestehend aus dem Leiter der Dienststelle Departementssekretariat und Hochschulbildung, zwei Mitarbeitenden der Abteilung Recht derselben Dienststelle und dem Rektor der PSHH, ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe erhielt fachliche und rechtliche Unterstützung durch den Bildungsexperten Prof. em. Dr. iur. Paul Richli (unter anderem Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern, ehemaliger Rektor der Universität Luzern sowie Mitglied der Expertengruppe bei der Ausarbeitung des HFKG). Für die Aussensicht sorgten eine breit abgestützte Begleitgruppe sowie diverse Mitarbeitende des Finanzdepartements.

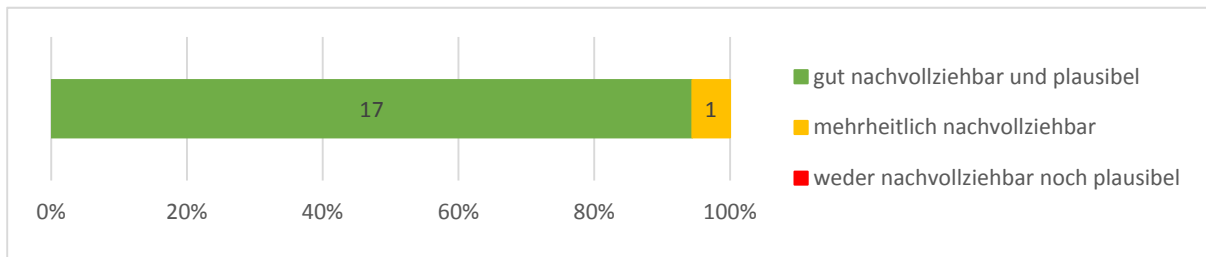
## **3. Das Vernehmlassungsverfahren**

Am 6. März 2018 unterbreitete das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat einen Entwurf eines Hochschulgesetzes mit der entsprechenden Überführung der PSHH in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt sowie einen Vernehmlassungsbericht. Der Bericht wurde zusammen mit dem Gesetzesentwurf sowie einem Fragenkatalog mit fünf konkreten Fragen und der Möglichkeit für weitere Bemerkungen und/oder Fragen vom Regierungsrat mit einer Frist bis zum 4. Juni 2018 in eine breit abgestützte Vernehmlassung verabschiedet.

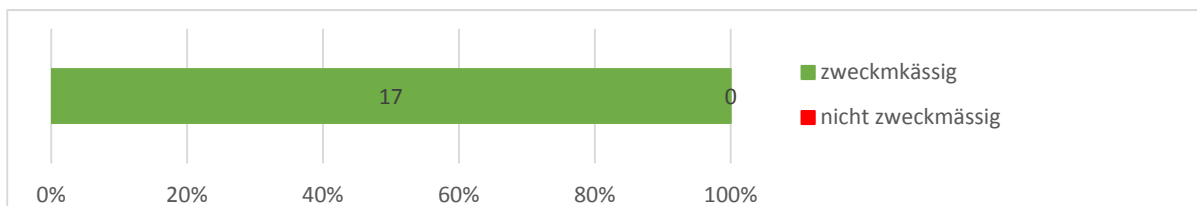
Innert der Vernehmlassungsfrist gingen beim Erziehungsdepartement insgesamt 26 Rückmeldungen ein, wovon 18 Vernehmlassungsadressaten den Fragenkatalog ausgefüllt haben. Ein Adressat hat eine Stellungnahme ohne ausgefüllten Fragenkatalog eingereicht und sieben Adressaten haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Rückmeldungen wiesen ein breites Spektrum auf. Im Grundsatz ist jedoch festzuhalten, dass die Notwendigkeit der Neuschaffung eines Hochschulgesetz-

zes im Zusammenhang mit der anstehenden Akkreditierung der PHSH unbestritten ist und die Vernehmlassungsteilnehmenden dieser positiv gegenüberstehen. Untenstehend werden die Fragen aus dem Vernehmlassungsverfahren mitsamt der quantitativen Auswertung der Antworten abgebildet.

**Frage 1:** Sind die Ausführungen zur Notwendigkeit eines Hochschulgesetzes und der Überführung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 8 Abs. 2 HGSH) nachvollziehbar und plausibel?

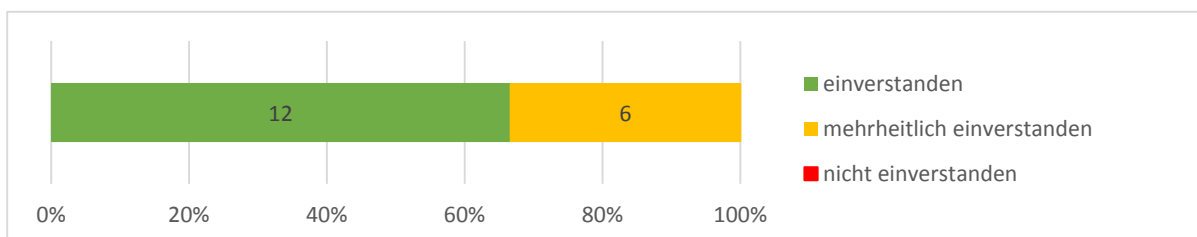


**Frage 2:** Erachten Sie die vorliegende Einbettung der Bestimmungen zur Pädagogischen Hochschule Schaffhausen in ein allgemeines Hochschulgesetz für den Kanton Schaffhausen als zweckmässig?

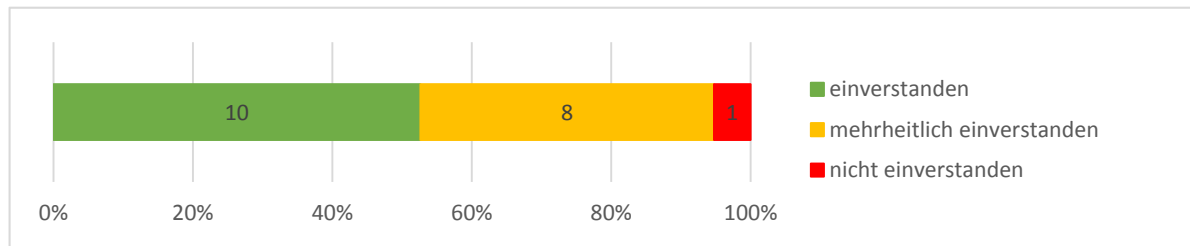


Bemerkung: Die Gemeinde Beringen hat bei dieser Frage keine der beiden Antwortmöglichkeiten angekreuzt, weshalb bei dieser Fragestellung 17 Antworten erfasst sind.

**Frage 3:** Sind Sie mit den unter dem Titel I. "Allgemeine Bestimmungen" aufgeführten Art. 1 bis 7 HGSH einverstanden?

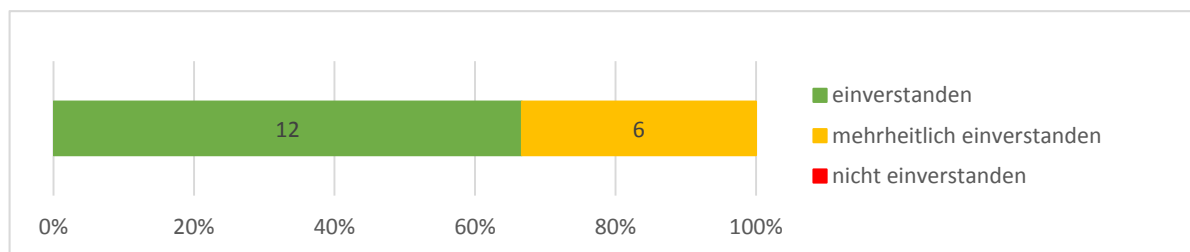


**Frage 4:** Sind Sie mit den vorgesehenen Organen (Art. 13 HGSH) sowie den Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen in den Art. 11 bis 19 HGSH einverstanden?



Bemerkung: Die Pädagogische Hochschule Zürich hat bei dieser Frage sowohl die Antwortmöglichkeit "einverstanden" als auch die Antwortmöglichkeit "mehrheitlich einverstanden" angekreuzt, weshalb bei dieser Fragestellung insgesamt 19 Antworten erfasst sind.

**Frage 5:** Sind Sie mit den Bestimmungen zur Finanzierung und Steuerung der finanziellen Belange der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Art. 20 bis 25 HGSH) einverstanden?



Gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen wurde vom Erziehungsdepartement die definitive Vorlage für die parlamentarische Debatte erarbeitet. Das Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes ist per 1. August 2020 vorgesehen. Dies ist notwendig, da die Akkreditierung im Betrieb bis spätestens Ende 2022 erfolgt sein muss.

## 4. Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 7 HGSH)

Das HGSH dient zukünftig als Rahmengesetz für das kantonale Hochschulwesen im Kanton Schaffhausen. Es gilt damit nicht nur für die bereits bestehende PSHS, sondern auch für allfällige künftige Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft. Der Begriff Hochschule im Sinne des HGSH umfasst neben der Pädagogischen Hochschule auch universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und andere Institutionen, welche im Hochschulbereich tätig sind (Art. 1 Abs. 2 HGSH; vgl. dazu Art. 2 Abs. 2 HFKG).

Art. 2 Abs. 1 HGSH verpflichtet den Kanton Schaffhausen, für einen gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus dem Kanton Schaffhausen zu Hochschulen in anderen Kantonen zu sorgen. Gleichberechtigter Zugang bedeutet eine Gleichbehandlung bei der Zulassung und Erhebung von Studiengebühren. Dazu bestehen bereits verschiedene Vereinbarungen unter den Kantonen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (SHR 414.110) oder die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom

12. Juni 2003 (SHR 414.120), welche den Zugang zu den Universitäten bzw. zu den Fachhochschulen regeln. Die Zuständigkeit für den Abschluss und die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Kantonen richtet sich für den Kantonsrat nach Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) und für den Regierungsrat nach Art. 65 Abs. 4 KV. Gemäss Art. 53 Abs. 4 KV genehmigt oder kündigt der Kantonsrat internationale oder interkantonale Verträge, soweit sie nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen. Der Regierungsrat schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Rechte des Volkes internationale und interkantonale Verträge ab (siehe dazu Art. 65 Abs. 4 Satz 1 KV). In die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen Verträge, welche im Rahmen seiner Verordnungsbefugnisse liegen, von untergeordneter Bedeutung sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt (siehe dazu Art. 65 Abs. 4 Satz 2 KV).

Art. 3 Abs. 1 HGSH stellt die gesetzliche Grundlage für die Errichtung, die Übernahme und den Betrieb eigener Hochschulen im Kanton Schaffhausen dar. Gemäss Art. 3 Abs. 2 HGSH entscheidet der Kantonsrat über die Errichtung, die Übernahme und den Betrieb von universitären Hochschulen, Fachhochschulen sowie pädagogischen Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft und legt auch deren Organisation und Finanzierung fest. Diese Hochschulen sind nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu akkreditieren (vgl. dazu oben unter 1.1). Über die Errichtung, die Übernahme und den Betrieb von Institutionen im Hochschulbereich, welche einen Teilauftrag einer Hochschule erfüllen, entscheidet der Regierungsrat (vgl. dazu Art. 3 Abs. 3 HGSH). Der Unterschied zwischen einer Hochschule und einer Hochschulinstitution liegt darin, dass die Hochschule mindestens drei Fachbereiche – von den insgesamt vier Fachbereichen Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen – anbieten muss, während das Angebot eines Fachbereichs für eine Hochschulinstitution genügt (siehe dazu Art. 30 Abs. 1 lit. b HFKG). Eine Hochschulinstitution bzw. ein Hochschulinstitut erfüllt somit einen Teilauftrag einer Hochschule beispielsweise im jeweils einzelnen Bereich der Lehre oder der Forschung und Entwicklung. Zu denken ist dabei insbesondere an eine Forschungsinstitution bzw. an ein Forschungsinstitut.

Da es auf der Tertiärstufe schweizweit einige private Hochschulen gibt, wird diesen in Art. 4 HGSH ein eigener Artikel gewidmet. Die privaten Hochschulen mit Sitz im Kanton Schaffhausen unterstehen zwar nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es besteht für den Kanton Schaffhausen jedoch die Möglichkeit, einer privaten Hochschule Beiträge zu zahlen, sofern dazu ein öffentliches Interesse besteht und die private Hochschule nach dem HFKG akkreditiert ist (Art. 4 HGSH). Wollen die privaten Hochschulen vom Bezeichnungsrecht und dem Titelschutz profitieren, müssen sie sich ohnehin nach den Bestimmungen des HFKG akkreditieren.

In Art. 5 HGSH wird die Forschungs- und Lehrfreiheit geregelt. Bereits seit der Zeit der Aufklärung wird den Hochschulen international die Freiheit von Forschung und Lehre zugestanden. Diese Freiheit ist sowohl gegenüber dem Träger der Hochschule als auch gegenüber Privaten gewährleistet. Ihr wesentlicher Inhalt liegt darin, dass aussenstehende Instanzen der Hochschule keine Forschungsergebnisse vorgeben können, und dass sie bei Vorgaben bezüglich Forschung und Lehre Zurückhaltung üben. Demgegenüber verletzt die Zuweisung bestimmter Lehrgebiete an Lehrende

der Hochschule die Freiheit von Forschung und Lehre ebenso wenig, wie der Erlass von Prüfungsordnungen die Lernfreiheit der Studierenden tangiert. Da die Forschungs- und Lehrfreiheit eine entsprechende Verantwortung erfordert, verpflichtet Art. 5 Abs. 2 HGSCH die Hochschulen, sich zur Verantwortung der Wissenschaft und den Regeln der wissenschaftlichen Integrität zu bekennen. Schliesslich wird in Art. 5 Abs. 3 HGSCH geregelt, dass die Hochschulen bei in- und ausländischen Institutionen im Einzelfall bei Verletzung oder einem begründeten Verdacht der Verletzung dieser Regeln durch ihre Forschenden sowohl Auskünfte erteilen als auch Auskünfte einholen können.

Ein Qualitätssicherungssystem ist Voraussetzung für die Akkreditierung einer Hochschule (siehe dazu Art. 27 HFKG). Deshalb werden die kantonalen Hochschulen in Art. 6 HGSCH gesetzlich verpflichtet, laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse zu überprüfen und für eine langfristige interne und externe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu sorgen.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf in Art. 7 HGSCH einen umfassenden Titelschutz für sämtliche Titel vor, die an einer kantonalen Hochschule im Kanton Schaffhausen erworben werden. Die unrechtmässige Verwendung eines geschützten Titels wird – vorbehaltlich einer Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen (z.B. Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) – nach den kantonalen Strafbestimmungen mit Busse bestraft. Diesbezüglich sind die Art. 27 und 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (SHR 311.100) einschlägig.

## **4.2 Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen**

Der PHSCH, welche aktuell die einzige kantonale Hochschule im Kanton Schaffhausen ist, wird im HGSCH ein eigenes Kapitel (siehe Titel II.) gewidmet.

### **4.2.1 Allgemeines (Art. 8 bis 10 HGSCH)**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 HGSCH führt der Kanton unter dem Namen "Pädagogische Hochschule Schaffhausen" (PHSCH) eine eigene Hochschule mit Sitz in Schaffhausen. Die PHSCH wird dabei als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit definiert und aus der kantonalen Verwaltung ausgelagert (siehe dazu Art. 8 Abs. 2 HGSCH). Die PHSCH ist damit Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten und tritt in eigenem Namen als Vertragspartnerin, Prozesspartei oder Haftungssubjekt auf. Die zukünftige rechtliche Selbstständigkeit der PHSCH zeigt sich unter anderem in einer weitgehenden operationellen Autonomie in den Bereichen Finanzen, Führung und Betrieb sowie Personal. Ebenfalls werden der PHSCH bzw. dem zukünftigen Hochschulrat bestimmte Rechtsetzungskompetenzen auf Verordnungsstufe eingeräumt (z.B. im Bereich der Zulassung zu den Studiengängen oder beim Disziplinarwesen). Die Autonomie der PHSCH ist jedoch nicht absolut, sondern wird durch das vorliegende Hochschulgesetz eingeschränkt. Der Gesetzgeber legt fest, welche Aufgaben und Rechte die PHSCH bzw. die Organe der PHSCH eigenständig wahrnehmen können. Ferner stammen die finanziellen Mittel der PHSCH überwiegend aus Kantonsbeiträgen (bzw. Steuergeldern), welche vom Kantonsrat beschlossen werden. Überdies werden die Standards zur



Rechnungslegung durch den Regierungsrat geregelt. Die Budgethoheit liegt weiterhin beim Kantonsrat und die PHSH ist zur regelmässigen Berichterstattung und Rechenschaft gegenüber den politischen Instanzen verpflichtet. Der PHSH kommt damit im finanziellen Bereich keine umfassende Autonomie zu. Auch im Bereich des Personalrechts beschränkt sich der eigenständige Verantwortungsbereich der PHSH im Wesentlichen auf die Auswahl und die Anstellung des Personals. Das Personal der PHSH untersteht weiterhin dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.

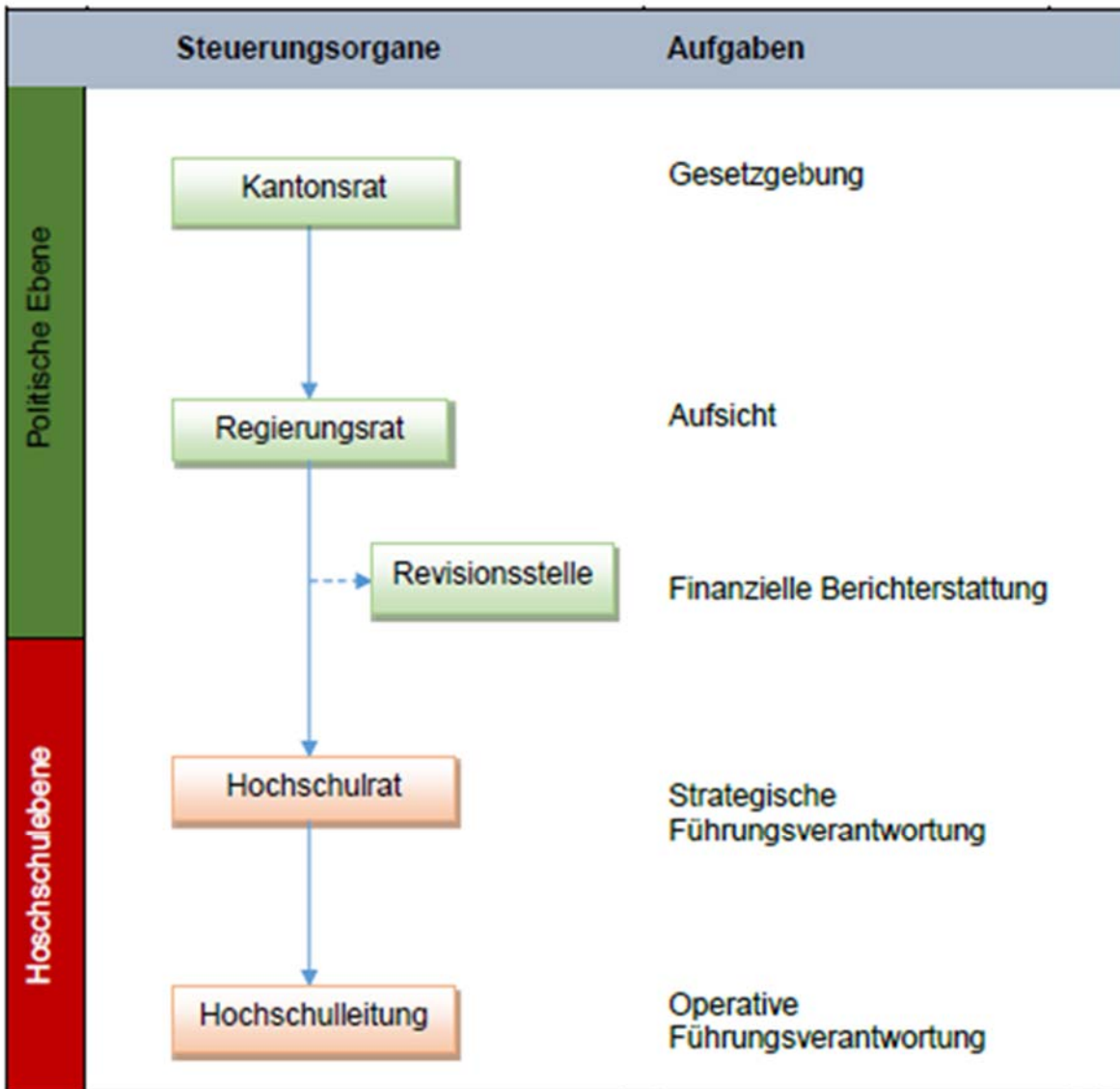
Bezüglich der Gebäude und Liegenschaften, welche von der PHSH für ihre Tätigkeiten benötigt werden, wird in Art. 8 Abs. 3 HGSH festgehalten, dass diese bei Bedarf vom Kanton zu marktgerechten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Damit besteht für die PHSH die grösstmögliche Flexibilität in Bezug auf die Nutzung von Liegenschaften. Sie erhält unter anderem auch die Möglichkeit, Liegenschaften von Dritten zu erwerben, zu mieten oder Gebäude z.B. im Rahmen einer Schenkung oder eines Vermächtnisses bzw. Legats kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen. Kann die PHSH ihren Bedarf an Liegenschaften nicht selbstständig abdecken, so ist der Kanton in der Pflicht, diese der PHSH zu marktgerechten Mietpreisen zur Verfügung zu stellen. Die diesfalls anfallenden Mietkosten werden im vierjährigen Rahmenkredit bzw. in den entsprechenden Globalbeiträgen entsprechend eingerechnet.

Der in Art. 9 HGSH definierte Grundauftrag der PHSH ist identisch mit den bereits aktuell bestehenden Aufgaben. Auch mit der neuen gesetzlichen Regelung hat die PHSH den Auftrag, Lehrpersonen auszubilden und Weiterbildungen anzubieten. Ebenfalls ist sie dazu verpflichtet, Forschung und Entwicklung zu betreiben sowie Dienstleistungen zu erbringen (Art. 9 Abs. 1 HGSH). Die PHSH erhält dazu einen Leistungsauftrag für eine Periode von jeweils vier Jahren (Art. 9 Abs. 2 HGSH), welcher zwischen dem Regierungsrat und dem Hochschulrat abgeschlossen wird (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. b HGSH).

Die PHSH arbeitet in ihren Aufgabenbereichen mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen zusammen (Art. 10 Abs. 1 HGSH). Der Hochschulrat kann auf Antrag der Hochschulleitung mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen (siehe dazu Art. 10 Abs. 2 HGSH).

#### **4.2.2 Die politischen Zuständigkeiten (Art. 11 und 12 HGSH)**

Die PHSH wird mit der neuen formell-gesetzlichen Grundlage in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. Damit ist sie organisatorisch nicht mehr in die kantonale Verwaltung eingebunden. Der Erziehungsrat, der als höchstes kantonales Exekutivorgan im Bildungsbereich aktuell auch für die PHSH zuständig ist, hat im Bereich der Hochschulbildung zukünftig keine Kompetenzen mehr. Neu sollen diese Kompetenzen an den Hochschulrat übergehen. Die Aufsicht über das kantonale Hochschulwesen verbleibt aber auch in Zukunft beim Kantonsrat und Regierungsrat (vgl. dazu zur Veranschaulichung die nachfolgende Grafik).



#### 4.2.2.1 Die Zuständigkeiten des Kantonsrates

Als gewählte Volksvertretung ist der Kantonsrat als gesetzgebende Behörde (Legislative) zuständig für den Erlass des vorliegenden Hochschulgesetzes. Er beschliesst auf der Grundlage des Leistungsauftrags den Rahmenkredit für vier Jahre und die jährlichen Globalbeiträge (Art. 11 lit. a HGSH), nimmt den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, zur Kenntnis, genehmigt den jeweiligen Vierjahresbericht (Art. 11 lit. b HGSH) und wählt auf Vorschlag des Hochschulrates für eine Vierjahresperiode die Revisionsstelle (Art. 11 lit. c HGSH).

#### 4.2.2.2 Die Zuständigkeiten des Regierungsrates

Dem Regierungsrat steht die primäre Aufsicht über die PHSH zu (Art. 12 Abs. 1 HGSH). Er wählt unter anderem die Mitglieder des Hochschulrates und legt deren Anzahl – mindestens fünf – fest (siehe dazu Art. 12 Abs. 2 lit. a HGSH). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen der Abschluss des Leistungsauftrags mit dem Hochschulrat, die Beantragung der finanziellen Mittel

(Rahmenkredit und Globalbeiträge) beim Kantonsrat sowie die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts (Art. 12 Abs. 2 lit. b bis d HGSH).

Der Regierungsrat ist ebenfalls zuständig für den Erlass einer Verordnung über die PSHH. Darin werden neben ausführenden Bestimmungen zu den einzelnen Aufgaben der PSHH auch die Bereiche Finanzen und Hochschulangehörige konkretisiert. Überdies erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Hochschulrates hochschulspezifische Bestimmungen im Personalrecht (Art. 12 Abs. 2 lit. e sowie Art. 27 Abs. 2 HGSH).

#### **4.2.3 Die Organe der PSHH (Art. 13 bis 19 HGSH)**

Die Organe der PSHH sind der Hochschulrat, die Hochschulleitung, die Rektorin bzw. der Rektor und die Revisionsstelle (Art. 13 HGSH).

##### **4.2.3.1 Der Hochschulrat**

Der Hochschulrat ist das oberste Organ der PSHH und trägt die strategische Führungs- sowie die unmittelbare Aufsichtsverantwortung (Art. 15 Abs. 1 HGSH). Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Neben der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, welche bzw. welcher Mitglied von Amtes und nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar ist, sind vorzugsweise und insbesondere ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft im Hochschulrat vertreten. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst. Darunter fällt auch die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hochschulrates (Art. 14 Abs. 1 HGSH). Die Mitglieder werden jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden (Art. 14 Abs. 2 HGSH). Folgende weitere Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teil: Die Rektorin bzw. der Rektor der PSHH, die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen "Primar- und Sekundarstufe I" und "Departementssekretariat und Hochschulbildung" sowie eine Vertretung der Dozierenden der PSHH (Art. 14 Abs. 4 HGSH).

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrates sind in Art. 15 Abs. 2 HGSH festgehalten. Er ist unter anderem verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge, den Mitteleinsatz sowie eine jeweils vierjährige Finanzplanung. Er genehmigt die jährlichen Geschäftsberichte und entlastet die Hochschulleitung. Des Weiteren legt er die Strategie und das Leitbild der PSHH fest und genehmigt die Schwerpunkte in den vier Bereichen des Grundauftrags. Zudem genehmigt er das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Überdies ist der Hochschulrat für die Anstellung sowie die Aufgaben- und Kompetenzregelung der Hochschulleitung verantwortlich und erlässt Bestimmungen bezüglich der Studierenden.

##### **4.2.3.2 Die Hochschulleitung**

Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren (siehe dazu Art. 16 HGSH). Sowohl die Rektorin bzw. der Rektor als auch die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden neu vom Hochschulrat – und nicht mehr wie bis anhin vom Regierungsrat bzw. vom Erziehungsdepartement – angestellt (vgl. dazu Art. 15 Abs. 2 lit. g HGSH).

Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung und bereitet die Geschäfte des Hochschulrates vor (Art. 17 HGSH).

#### 4.2.3.3 Die Rektorin bzw. der Rektor

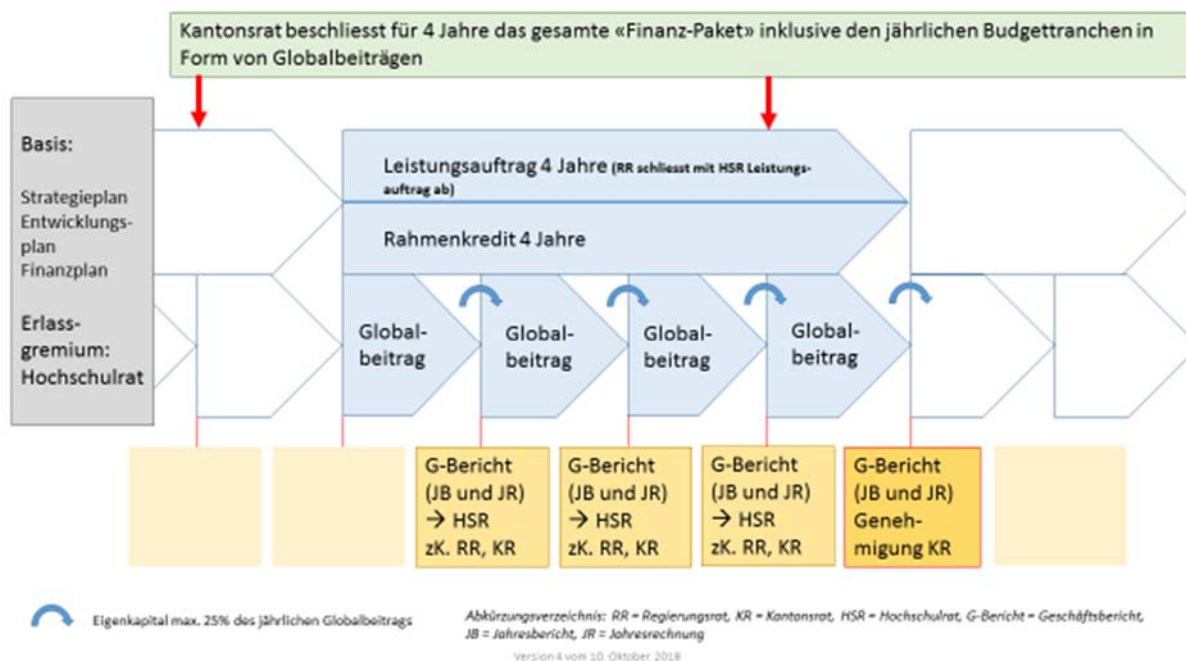
Die Rektorin bzw. der Rektor hat gemäss Art. 13 HGSH ebenfalls Organstellung. Sie bzw. er trägt die Hauptverantwortung für die Führung und den Betrieb der PHSH und vertritt diese nach aussen (Art. 18 Abs. 1 HGSH). Die Rektorin bzw. der Rektor ist überdies – im Sinne eines Auffangtatbestands – für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (vgl. dazu Art. 18 Abs. 2 HGSH).

#### 4.2.3.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Kantonsrat auf Vorschlag des Hochschulrates für jeweils vier Jahre gewählt (siehe dazu Art. 11 lit. c in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 lit. q HGSH). Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Hochschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht (Art. 19 HGSH).

#### 4.2.4 Die Finanzierung der PHSH (Art. 20 bis 24 HGSH)

In der folgenden Grafik werden die Prozess- und Finanzabläufe bildlich dargestellt:



Der Kanton stattet die PHSH mit denjenigen finanziellen Mitteln aus, die für die Besorgung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Finanzierung beruht dabei im Wesentlichen auf den jährlichen Globalbeiträgen auf der Grundlage eines vierjährigen Rahmenkredits des Kantons (Art. 20 lit. a HGSH). Die Globalbeiträge werden dabei unter Berücksichtigung von Beiträgen aus interkantonalen Vereinbarungen, Gebühren, Entgelte für Leistungen an Dritte sowie Drittmitteln festgelegt (Art. 20 lit. b bis e HGSH). Der Bund sieht für die Pädagogischen Hochschulen keine Beiträge vor.

Gemäss HFKG können Pädagogische Hochschulen jedoch projektbezogene Beiträge des Bundes erhalten, welche unter den Drittmitteln (lit. e) zu subsumieren sind.

Die vierjährigen Leistungsaufträge, welche der Regierungsrat mit dem Hochschulrat abschliesst, nehmen jeweils Bezug auf einen mittelfristigen Strategie-, Entwicklungs- und Finanzplan, welcher durch die Hochschulleitung und den Hochschulrat erstellt wird (Art. 21 HGSH). Auf der Grundlage dieses vierjährigen Leistungsauftrags beschliesst der Kantonsrat für die PSHH den Rahmenkredit für vier Jahre und die daraus resultierenden jährlichen Globalbeiträge (Art. 22 Abs. 1 HGSH). Im Rahmenkredit sind weder eine Lohnentwicklung noch eine Teuerung enthalten. Sie werden auf der Basis der vom Kantonsrat festgelegten Eckwerte jährlich den Globalbeiträgen zugeschlagen (siehe dazu Art. 22 Abs. 2 HGSH). Zusätzliche Personalkosten, die sich aus den Beschlüssen des Kantonsrates gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100) oder aus Änderungen der Arbeitgeberbeiträge gemäss dem kantonalen Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 (SHR 185.100) sowie der eidgenössischen Sozialversicherungen ergeben, werden den jeweiligen Globalbeiträgen wiederkehrend bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit hinzugerechnet. Im Rahmen der Erneuerung des Rahmenkredits sind die zurückliegenden, zusätzlichen Personalkosten jeweils miteinzubeziehen. Die PSHH kann Eigenkapital bis maximal 25 % des bewilligten Globalbeitrags bilden. Darüber hinausgehende Gewinne fallen in die Staatskasse (vgl. dazu Art. 22 Abs. 3 HGSH). Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, Aufwandüberschüsse werden diesem entnommen (Art. 22 Abs. 4 HGSH). Die Rechnungslegung der PSHH erfolgt nach allgemeinen, im Hochschulbereich anerkannten Standards. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest (Art. 23 HGSH).

Gemäss Art. 24 HGSH erhebt die PSHH für ihre Leistungen in der Lehrerausbildung von den Studierenden Gebühren. Die Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so bemessen, dass sie den Zugang zu den Studiengängen nicht beeinträchtigen und im schweizweiten Vergleich konkurrenzfähig sind (Art. 24 Abs. 1 HGSH). Für die Festlegung der konkreten Gebühren ist der Hochschulrat zuständig (Art. 15 Abs. 2 lit. m HGSH), wobei er sich an die eben genannten gesetzlichen Vorschriften und an die Vorgaben des Regierungsrates, welche in der neu auszuarbeitenden Verordnung über die Pädagogische Hochschulen Schaffhausen geregelt sind, halten muss. Für Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen erhebt die PSHH Gebühren, welche grundsätzlich die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken (Art. 24 Abs. 2 HGSH).

#### **4.2.5 Haftung (Art. 25 HGSH)**

Die Haftung der PSHH bei der Ausübung ihres Leistungsauftrags richtet sich gemäss Art. 25 Abs. 1 HGSH nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 (SHR 170.300). Die Staatshaftung kommt somit bei der Ausübung amtlicher Verrichtungen zum Tragen. Weitere Risiken, beispielsweise in den Bereichen Mobiliar oder Informations- und Kommunikationstechnologien, welche nicht durch das Haftungsgesetz gedeckt sind, sind durch die PSHH zusätzlich zu versichern (siehe dazu Art. 25 Abs. 2 HGSH).

## **4.2.6 Die Angehörigen der PSHH (Art. 26 bis 32 HGSH)**

### **4.2.6.1 Das Hochschulpersonal (Art. 26 und 27 HGSH)**

Das Hochschulpersonal besteht aus den Mitgliedern der Hochschulleitung (Rektorin bzw. Rektor und Prorektorinnen bzw. Prorektoren), den Dozierenden, den wissenschaftlichen Mitarbeitenden, den Assistierenden, den administrativen und technischen Mitarbeitenden sowie weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PSHH erforderlich sind (Art. 26 HGSH). Die Dozierenden werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben in den vier Leistungsbereichen von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden unterstützt. Das administrative und technische Personal stellt den logistischen Betrieb sicher. Das aktuell bestehende Personal der PSHH wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der neu in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführten PSHH übernommen (siehe dazu Art. 35 HGSH).

Das Hochschulpersonal untersteht auch zukünftig dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht. Da die PSHH neu aber nicht mehr in der allgemeinen Schulgesetzgebung des Kantons geregelt sein wird, findet die aktuell auch für die "Lehrpersonen" der PSHH geltende Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung) vom 25. Oktober 2005 (SHR 410.401) auf das wissenschaftliche Hochschulpersonal zukünftig keine Anwendung mehr. Den hochschulspezifischen Anstellungsverhältnissen an der PSHH soll jedoch weiterhin entsprechend Rechnung getragen werden. Daher erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Hochschulrates für die Dozierenden, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie für die Assistierenden eine separate Verordnung mit besonderen personal- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen (siehe dazu Art. 27 HGSH). Nicht unter den Geltungsbereich dieser neuen Verordnung fallen die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren sowie das administrative und technische Verwaltungspersonal der PSHH. Für diese gilt, wie für das übrige Staatspersonal, das allgemeine kantonale Personalrecht.

### **4.2.6.2 Die Studierenden (Art. 28 bis 32 HGSH)**

Die Art. 28 und 29 HGSH beinhalten grundlegende Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen. Studienanwärterinnen und -anwärter müssen einerseits die formellen Zulassungsvoraussetzungen gemäss übergeordnetem Recht (Art. 28 HGSH) und andererseits die persönlichen Voraussetzungen – guter Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie gesundheitliche Eignung (Art. 29 Abs. 2 HGSH) – erfüllen. Eine formell prüfungsfreie Zulassung zu einem der drei Bachelorstudiengänge Kindergarten (Schuljahre 1 und 2), Kindergarten und Primarschule (Schuljahre 1 bis 5) sowie Primarschule (Schuljahre 3 bis 8) ist möglich mit einer gymnasialen Maturität, einer Fachmaturität Pädagogik, einer Berufsmaturität mit Passerelle, einem Diplom bzw. einem Bachelor einer Fachhochschule oder einem EDK-anerkannten Lehrdiplom. Wer nicht direkt zugelassen wird, muss ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Dies betrifft Personen mit einem Fachmittelschulabschluss, einem Diplom einer dreijährigen Handelsmittelschule, einer Berufsmaturität oder einer dreijährigen Berufslehre zuzüglich mindestens drei Jahren Berufserfahrung. Die PSHH selbst bietet kein Aufnah-

meverfahren an. Dieses kann an der PH Zürich oder der PH Thurgau absolviert werden. Aufnahmeverfahren an anderen Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz werden in der Regel ebenfalls akzeptiert. Die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen ist zudem auch in Art. 24 HFKG geregelt.

Für die Zulassung und auch während des Studiums können Eignungsabklärungen durchgeführt werden. Fehlen die persönlichen Voraussetzungen zu Beginn oder wird während des Studiums festgestellt, dass eine Person für das Studium bzw. als künftige Lehrperson nicht (mehr) geeignet ist, so kann die Hochschulleitung die Zulassung zum Studium bzw. das weitere Studium mit Auflagen verbinden oder die Zulassung verweigern bzw. die betreffende Person vom Studium ausschliessen (Art. 29 HGSH).

In Art. 30 HGSH wird der Hochschulrat ermächtigt, die Aufnahme zu den Studiengängen einzelfallweise oder allgemein zu beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot an Plätzen übersteigt. Dabei kann insbesondere die Aufnahme von ausländischen Studierenden begrenzt werden, welche sich lediglich zum Zweck der Ausbildung in der Schweiz aufhalten. Zudem können weitere Beschränkungsmassnahmen befristet angeordnet werden.

Ebenfalls in die Kompetenz des Hochschulrates fallen der Erlass einer Disziplinarordnung sowie die Regelung der Rechte und Pflichten der Studierenden (siehe Art. 31 f. HGSH). Auf Gesetzesstufe wird überdies festgehalten, dass bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung ein Ausschluss vom Studium möglich ist (Art. 32 Abs. 2 HGSH).

#### **4.2.7 Rechtspflege (Art. 33 HGSH)**

In Art. 33 HGSH werden die Rechtsmittelverfahren geregelt. Entscheide der Hochschulleitung und der Rektorin bzw. des Rektors können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Obergericht weitergezogen werden (Art. 33 Abs. 1 HGSH).

Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel gemäss Art. 33 Abs. 2 HGSH nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegengesetz; SHR 172.200).

#### **4.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 34 bis 39 HGSH)**

In Art. 34 HGSH bekommt der Regierungsrat die Handlungskompetenz, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens alle Vorkehrungen und Handlungen für die Verselbstständigung der PHSH zu treffen. Ziel ist es, einen fließenden Übergang von der bisherigen Verwaltungseinheit in die neue selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit sicherzustellen und sämtliche erforderlichen Handlungen im Vorfeld zu ermöglichen. So hat der Regierungsrat z.B. den Hochschulrat zu wählen und mit diesem den Leistungsauftrag abzuschliessen. Der Hochschulrat nimmt seine Tätigkeit formell unmittelbar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulgesetzes auf. Die

diesbezüglichen Verordnungen des Regierungsrates und des Hochschulrates treten frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

In Art. 35 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des HGSH wird festgehalten, dass das bestehende Personal von der PSHH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übernommen wird.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, können das Studium ohne Zeitverlust an der PSHH weiterführen und beenden. Sie können ihre Prüfungen nach bisherigem Recht absolvieren, müssen das Studium jedoch innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beenden (Art. 36 HGSH).

Sind bei Inkrafttreten des HGSH Verfahren an der PSHH hängig, werden diese gemäss Art. 37 HGSH nach bisherigem Recht beurteilt. Zuständig dafür sind jedoch die Organe und Rechtsmittelinstanzen gemäss neuem Recht (siehe dazu die Art. 13 und 33 HGSH).

Der Leistungsauftrag sowie der Rahmenkredit umfassen für die erste Leistungsperiode nach der Überführung und Verselbstständigung der PSHH einmalig einen Zeitraum von vier Jahren und fünf Monaten. Danach erfolgen die Leistungsaufträge und Rahmenkredite ordentlich für jeweils vier Jahre (Art. 38 HGSH).

Das Hochschulgesetz untersteht dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten (Art. 39 HGSH). Das Inkrafttreten ist aufgrund des anstehenden Akkreditierungsverfahrens sinnvollerweise auf den 1. August 2020 vorgesehen.

## **5. Notwendige Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsänderungen sowie Vertragsanpassung**

### **5.1 Gesetzes- und Dekretsänderungen**

Da die PSHH neu nicht mehr in der allgemeinen Schulgesetzgebung des Kantons geregelt sein wird, sind sämtliche die PSHH betreffenden Bestimmungen im Schulgesetz und im Schuldekret aufzuheben bzw. zu ändern. Die Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen müssen vom dafür zuständigen Gesetzgebungsorgan, dem Kantonsrat, – gleichzeitig mit der Beschlussfassung des HGSH – beschlossen werden und sollen gleichzeitig wie das HGSH in Kraft treten. Die entsprechenden Anpassungen des Schulgesetzes und des Schuldekrets sind in den Anhängen 2 und 3 abgebildet.

### **5.2 Verordnungsänderungen**

Ebenfalls anstehen wird die Überführung bestehender Verordnungen betreffend die PSHH in neue Verordnungen. Dies deshalb, da in diversen Bereichen nicht mehr wie bisher der Regierungsrat oder der Erziehungsrat, sondern zukünftig der Regierungsrat oder der Hochschulrat die Kompetenz haben, die entsprechenden Verordnungen zu erlassen. Betroffen von einer Überführung bzw. Aufhebung sind folgende Erlasse:



- Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule vom 26. März 2003 (SHR 413.304)
- Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studien-gelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013 (SHR 413.305); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat
- Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung) vom 25. Juni 2003 (SHR 413.306)
- Verordnung des Erziehungsrates über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 17. Dezember 2003 (SHR 413.307)
- Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 23. Juni 2004 (SHR 413.308)
- Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 23. Juni 2004 (SHR 413.309)
- Verordnung der Aufsichtskommission über die Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule (Studierendenforum; SHR 413.310)
- Verordnung betreffend die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule (SHR 413.311); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat

Des Weiteren sind in diversen weiteren Verordnungen des Erziehungsrates oder des Regierungsrates mit Regelungsgegenständen betreffend die PHSH entsprechende Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden von den zuständigen Gremien auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des HGSH beschlossen. Betroffen von einer Änderung sind folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 6. Mai 1986 (SHR 172.101); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat
- Verordnung des Erziehungsrates über die Lehrerkonferenzen (Konferenzreglement) vom 1. November 1984 (SHR 410.302)
- Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung) vom 25. Oktober 2005 (SHR 410.401); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat
- Verordnung des Erziehungsrates über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule und die Einführung der Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger (Berufseinführungsverordnung) vom 26. November 2003 (SHR 410.403)
- Verordnung über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen vom 25. April 1995 (SHR 410.407); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat
- Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule, der Kantonsschule sowie an den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen vom 16. Dezember 1997 (SHR 410.408); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat
- Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001 (SHR 410.413); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat

- Verordnung über die Weiterbildung von Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule und an der Kantonsschule vom 9. Dezember 2003 (SHR 410.414); zuständiges Erlassgremium: Regierungsrat

### **5.3 Vertragsanpassung**

Schliesslich ist auch der Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Pädagogischen Hochschule Zürich über die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen mit der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 8. Januar 2003 (SHR 410.234) zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Nach der Überführung der PHSH in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist der Hochschulrat befugt, einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag eigenständig zu unterzeichnen.

## **6. Leistungsauftrag**

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an die PHSH vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024 wird dieser Vorlage zu rein informativen Zwecken beigelegt, ist jedoch nicht Gegenstand des Antrages an den Kantonsrat. Der Leistungsauftrag beinhaltet im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen, die strategischen Ziele, die Kennzahlen und konkreten Entwicklungsziele sowie die Leistungen in den vier Produktgruppen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Im Leistungsauftrag ist der vierjährige Rahmenkredit jeweils aufgeschlüsselt nach Jahrestanchen und Produktgruppen dargestellt. Ebenso werden für die vier Produktgruppen die finanziellen und betrieblichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Abweichend von den zukünftig vierjährigen Leistungsaufträgen erstreckt sich der vorliegende erste Leistungsauftrag (Beilage) – bedingt durch den geplanten Inkraftsetzungstermin per Beginn des Studienjahres 2020/2021 (1. August 2020) – über vier Jahre und fünf Monate. Entsprechend soll auch der erste Rahmenkredit die gleiche Zeitspanne (vier Jahre und fünf Monate) abdecken.

## **7. Finanzielle Belange**

### **7.1 Finanzielle Auswirkungen**

Wird der vorliegend beantragte durchschnittliche Nettojahresbedarf mit dem Nettojahresbudget der PHSH der vergangenen Jahre verglichen, ist festzuhalten, dass die Überführung in eine öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt mit keinem nennenswerten finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Die Kostensteigerung über acht Jahre hinweg (vergleiche nachfolgende Tabelle) findet in Anbetracht der Entwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung und in Bezug auf den vorliegenden Leistungsauftrag in einem moderaten Rahmen statt.

Tabelle: Budget PHSH der Jahre 2016 bis 2024 (in 1'000 Franken):

Jahr	Aufwand	Ertrag	Netto
2016	6'031	1'508	4'523
2017	5'951	1'377	4'574
2018	6'129	1'447	4'682
2019	6'428	1'622	4'806
2020*	6'510 (3'508/3'002)	1'680 (912/768)	4'830 (2'596/2'234)
2021	6'573	1'710	4'863
2022	6'553	1'740	4'813
2023	6'728	1'760	4'968
2024	6'728	1'760	4'968

\*Übergangsjahr: Vorgesehene Inkraftsetzung HGSH per 1. August 2020: 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 Budget nach bestehendem Modus; 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 Tranche 1 Globalbeitrag.

## 7.2 Beantragung des Rahmenkredits im ordentlichen Budgetierungsprozess

Der Regierungsrat stellt auf dem Weg des ordentlichen Budgetierungsprozesses und auf der Grundlage des beiliegenden Leistungsauftrags den Antrag für einen ersten Rahmenkredit (bzw. Verpflichtungskredit) im Umfang von Franken 21'846'000.– (ohne zusätzliche Mittel für eine Lohnentwicklung und/oder Teuerung [siehe dazu die Ausführungen zu Art. 22 Abs. 2 HGSH oben]) ab 1. August 2020 mit einer Laufzeit von vier Jahren und fünf Monaten bis 31. Dezember 2024. In den Jahren 2016 bis einschliesslich Finanzplan Juli 2020 kumulieren sich die Nettoaufwendungen auf insgesamt Franken 21'181'000.–. Es ist also mit einer moderaten Kostenzunahme von rund 3.1 % (ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen) zu rechnen. Die kantonalen Ausgaben für die Führung der PHSH bleiben auch nach deren Überführung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt gebundene Ausgaben. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind jedoch nicht mehr im Schulgesetz verankert, sondern befinden sich neu im HGSH. Bei der moderaten Kostenzunahme von rund 3.1 % handelt es sich nicht um neue Ausgaben, sondern diese Zunahme wäre auch im Rahmen der Kostenentwicklung unter der bisherigen Gesetzgebung für die Führung der PHSH entstanden.

## **8. Antrag**

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen auf die Vorlage "Erlass eines Hochschulgesetzes" einzutreten und den in den Anhängen 1 - 3 beigefügten Beschlusssentwürfen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 30. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Ernst Landolt*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhänge:

Anhang 1: Hochschulgesetz

Anhang 2: Änderung des Schulgesetzes

Anhang 3: Änderung des Schuldekrets

Beilagen:

- Leistungsauftrag vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024
- Entwurf Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen.

## Hochschulgesetz (HGS)

vom...

---

*Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das kantonale Hochschulwesen.

Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und andere Institutionen im Hochschulbereich mit kantonaler Trägerschaft.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt in der interkantonalen Zusammenarbeit für einen gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus dem Kanton Schaffhausen zu den Hochschulen.

Hochschulbil-  
dung

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss und die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Kantonen richtet sich für den Kantonsrat nach Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 <sup>1)</sup> und für den Regierungsrat nach Art. 65 Abs. 4 der Kantonsverfassung.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Kanton kann Hochschulen errichten, übernehmen und betreiben, die nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu akkreditieren sind.

Hochschulen  
mit kantonaler  
Trägerschaft

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung, die Übernahme und den Betrieb von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Einrichtung, die Übernahme und den Betrieb von Institutionen im Hochschulbereich.

#### Art. 4

Der Kanton kann privaten Hochschulen, welche nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz; HFKG) vom 30. September 2011 <sup>2)</sup> akkreditiert sind, bei öffentlichem Interesse Beiträge zahlen.

Private Hoch-  
schulen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Forschungs-  
und Lehrfrei-  
heit

<sup>2</sup> Die Hochschulen bekennen sich zur Verantwortung der Wissenschaft und den Regeln der wissenschaftlichen Integrität.

<sup>3</sup> Sie können zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis

a) in- und ausländischen Institutionen im Einzelfall Auskünfte erteilen über die Verletzung oder den begründeten Verdacht der Verletzung dieser Regeln durch ihre Forschenden,

ebenso über verhängte Sanktionen gegen ihre Forschenden wegen solcher Regelverletzungen;

- b) bei in- und ausländischen Institutionen Auskünfte im Sinne von lit. a über eigene Forschende sowie über Forschende anderer Institutionen einholen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten oder eingehen wollen.

#### **Art. 6**

Qualitätssicherung

Die Hochschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse. Sie sorgen für eine langfristige interne und externe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

#### **Art. 7**

Titelschutz

<sup>1</sup> An einer kantonalen Hochschule erworbene Titel sind geschützt.

<sup>2</sup> Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Hochschule entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

## **II. Pädagogische Hochschule Schaffhausen**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 8**

Stellung

<sup>1</sup> Der Kanton führt unter dem Namen Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) eine Hochschule mit Sitz in Schaffhausen.

<sup>2</sup> Die PHSH ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt der PHSH bei Bedarf für ihre Tätigkeit Liegenschaften zu marktgerechten Preisen zur Verfügung.

#### **Art. 9**

Grundauftrag

<sup>1</sup> Die PHSH:

- a) bildet Lehrpersonen aus;
- b) bietet Weiterbildungen an;
- c) betreibt Forschung und Entwicklung;
- d) erbringt Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie erhält einen Leistungsauftrag für eine Leistungsperiode von vier Jahren.

#### **Art. 10**

Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die PHSH arbeitet in ihren Aufgabenbereichen mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen zusammen.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat kann auf Antrag der Hochschulleitung mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

## 2. Zuständigkeiten und Organisation

### Art. 11

Der Kantonsrat:

Zuständigkeiten

- a) beschliesst auf der Grundlage des Leistungsauftrags den Rahmenkredit für vier Jahre und die jährlichen Globalbeiträge;
- b) nimmt den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, zur Kenntnis und genehmigt den jeweiligen Vierjahresbericht;
- c) wählt die Revisionsstelle für eine Vierjahresperiode auf Vorschlag des Hochschulrates.

a) Kantonsrat

### Art. 12

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die PHSH zu.

b) Regierungsrat

<sup>2</sup> Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Hochschulrates und legt deren Anzahl (mindestens fünf) fest;
- b) schliesst mit dem Hochschulrat den Leistungsauftrag ab;
- c) beantragt den Rahmenkredit und die Globalbeiträge beim Kantonsrat;
- d) nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- e) erlässt personalrechtliche Bestimmungen.

### Art. 13

Die Organe der PHSH sind der Hochschulrat, die Hochschulleitung, die Rektorin bzw. der Rektor und die Revisionsstelle.

Organe

### Art. 14

<sup>1</sup> Dem Hochschulrat gehören mindestens fünf Mitglieder an, namentlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist Mitglied von Amtes wegen und nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

Hochschulrat  
a) Zusammensetzung und Wiederwahl

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Rektorin bzw. der Rektor der PHSH;
- b) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat und Hochschulbildung;
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dozierenden der PHSH.

### Art. 15

<sup>1</sup> Der Hochschulrat ist das oberste Organ und trägt die strategische Führungs- sowie die unmittelbare Aufsichtsverantwortung.

b) Funktion und Aufgaben

<sup>2</sup> Der Hochschulrat:

- a) ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und den Mitteleinsatz;
- b) genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und entlastet die Hochschulleitung;
- c) legt den Strategie- und Entwicklungsplan fest;
- d) ist verantwortlich für eine vierjährige Finanzplanung;
- e) genehmigt die Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot;

- f) legt das Leitbild fest;
- g) stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an;
- h) legt die Anzahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren fest;
- i) kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen;
- k) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulleitung und des Rektors bzw. der Rektorin;
- l) genehmigt das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- m) legt die Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen <sup>3)</sup> fest;
- n) regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden;
- o) erlässt Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen;
- p) regelt das Disziplinarwesen und die entsprechenden Zuständigkeiten;
- q) unterbreitet dem Kantonsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle;
- r) schliesst Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 10 Abs. 2 ab.

#### **Art. 16**

Hochschulleitung  
a) Zusammensetzung

Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren an.

#### **Art. 17**

b) Funktion und Aufgaben

Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung und bereitet die Geschäfte des Hochschulrates vor.

#### **Art. 18**

Rektorin oder Rektor

<sup>1</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Hauptverantwortung für die Führung und den Betrieb der PHSH und vertritt diese nach aussen.

<sup>2</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 19**

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Hochschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht.

### **3. Finanzierung**

#### **Art. 20**

Finanzielle Mittel

Die PHSH wird finanziert durch:

- a) Globalbeiträge auf der Grundlage eines Rahmenkredits des Kantons;
- b) Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen;
- c) Gebühren;
- d) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e) Drittmittel.



## Art 21

Die Leistungsaufträge nehmen Bezug auf einen mittelfristigen Strategie-, Entwicklungs- und Finanzplan.

Strategie-,  
Entwicklungs-  
und Finanz-  
plan

## Art. 22

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die PSHH auf der Grundlage des Leistungsauftrags den Rahmenkredit für vier Jahre und die jährlichen Globalbeiträge.

Leistungsab-  
geltung

<sup>2</sup> Im Rahmenkredit sind weder eine Lohnentwicklung noch eine Teuerung enthalten. Sie werden auf der Basis der vom Kantonsrat festgelegten Eckwerte jährlich den Globalbeiträgen zugeschlagen.

<sup>3</sup> Die PSHH kann Eigenkapital bis zu höchstens 25 % des bewilligten Globalbeitrages bilden. Darüber hinausgehende Gewinne fallen in die Staatskasse.

<sup>4</sup> Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, Aufwandüberschüsse werden diesem entnommen.

## Art. 23

Die Rechnungslegung der PSHH erfolgt nach allgemeinen, im Hochschulbereich anerkannten Standards. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Rechnungs-  
legung

## Art. 24

<sup>1</sup> Die PSHH erhebt für ihre Leistungen in der Lehrerausbildung von den Studierenden Gebühren. Die Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so bemessen, dass sie den Zugang zu den Studiengängen nicht beeinträchtigen und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.

Gebühren

<sup>2</sup> Die PSHH erhebt für Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen Gebühren, welche grundsätzlich die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.

## Art. 25

<sup>1</sup> Die Haftung der PSHH sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die amtliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 <sup>4</sup>.

Haftung

<sup>2</sup> Die PSHH ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

## 4. Angehörige der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

### Art. 26

Das Hochschulpersonal besteht aus:

- a) der Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren;
- b) den Dozierenden;
- c) den wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- d) den Assistierenden;
- e) den administrativen und technischen Mitarbeitenden;
- f) weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PSHH erforderlich sind.

Hochschul-  
personal  
a) Bestand

### **Art. 27**

b) Rechte und Pflichten

- <sup>1</sup> Das Hochschulpersonal untersteht dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.
- <sup>2</sup> Um den hochschulspezifischen Verhältnissen an der PHSH Rechnung zu tragen, erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Hochschulrates besondere personalrechtliche Bestimmungen.

### **Art. 28**

Studierende  
a) Zulassung

Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäss übergeordnetem Recht erfüllen.

### **Art. 29**

b) Eignung zum Studium

- <sup>1</sup> Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium durchgeführt werden; die anfallenden Kosten können den verursachenden Personen auferlegt werden.
- <sup>2</sup> Neben den Zulassungsvoraussetzungen gelten grundsätzlich folgende persönliche Voraussetzungen:
  - a) guter Leumund und Vertrauenswürdigkeit;
  - b) gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf.
- <sup>3</sup> Fehlen die persönlichen Voraussetzungen, kann die Hochschulleitung:
  - a) die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden;
  - b) die Zulassung zum Studium verweigern.
- <sup>4</sup> Die PHSH führt im Verlauf des Studiums weitere Eignungsabklärungen durch und kann bei Nichteignung der oder des Studierenden, diese oder diesen:
  - a) mit Auflagen weiterstudieren lassen oder
  - b) vom Studium ausschliessen.

### **Art. 30**

c) Aufnahmebeschränkungen

- <sup>1</sup> Der Hochschulrat kann die Aufnahme zu den Studiengängen einzelfallweise oder allgemein beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt. Zusätzlich kann er befristete und von ihm definierte Beschränkungsmassnahmen anordnen.
- <sup>2</sup> Er kann die Aufnahme von ausländischen Studierenden, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten, beschränken, insbesondere wenn die Nachfrage durch Schweizer Studierende das Angebot übersteigt.

### **Art. 31**

d) Rechte und Pflichten

Der Hochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden.

### **Art. 32**

e) Disziplinarwesen

- <sup>1</sup> Der Hochschulrat regelt das Disziplinarwesen und die entsprechenden Zuständigkeiten in einer Disziplinarordnung.
- <sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung ist der Ausschluss vom Studium möglich.

## **5. Rechtspflege**

### **Art. 33**

Verfahren und Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Entscheide der Hochschulleitung und der Rektorin bzw. des Rektors können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Obergericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 <sup>5)</sup>.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 34

Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Handlungen für die Errichtung bzw. Verselbstständigung der PHSH.

Übergangsbestimmungen  
a) Vorkehrungen für Verselbstständigung

#### Art. 35

Das bestehende Personal wird von der PHSH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übernommen.

b) Personal

#### Art. 36

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können das Studium an der PHSH weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht absolvieren, müssen ihr diesbezügliches Studium jedoch innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beenden.

c) Studierende

#### Art. 37

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Organe oder Rechtsmittelinstanzen gemäss Art. 13 und 33 dieses Gesetzes.

d) Hängige Verfahren

#### Art. 38

Der Leistungsauftrag sowie der Rahmenkredit umfassen für die erste Leistungsperiode nach der Überführung und Verselbstständigung der PHSH einmalig einen Zeitraum von vier Jahren und fünf Monaten. Danach erfolgen die Leistungsaufträge und Rahmenkredite ordentlich für jeweils vier Jahre.

e) Leistungsauftrag und Rahmenkredit

#### Art. 39

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) SR 414.20.
- 3) SHR...
- 4) SHR 170.300.
- 5) SHR 172.200.

## Schulgesetz

Änderung vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 2<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:

f) Aufgehoben

<sup>2bis</sup> Das Hochschulwesen wird durch das Hochschulgesetz geregelt.

#### **Art. 5 Abs. 6**

Aufgehoben

#### **Art. 9 Abs. 1, 2 und 4**

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

<sup>2</sup> Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszuweiten.

<sup>4</sup> Aufgehoben

#### **Art. 10 Abs. 1 Ingress und Abs. 4**

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich:

<sup>4</sup> Aufgehoben

#### **Untertitel nach Art. 54**

I. Pädagogische Hochschule

Aufgehoben

#### **Art. 54a**

Aufgehoben

#### **Art. 54b**

Aufgehoben

#### **Art. 54c**

Aufgehoben

### **Art. 70 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Drei Mitglieder müssen Lehrer der drei Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.

### **Art. 74a**

Aufgehoben

### **Art. 76 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Kantonsschule wird von ihrer Aufsichtskommission beaufsichtigt.

<sup>3</sup> Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

### **Art. 80 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Kosten für die allgemeinen Lehrmittel und andere Hilfsmittel des Unterrichts sowie für die laufenden Schulbedürfnisse an der Kantonsschule trägt der Kanton. Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel werden von den Schülern getragen.

## **II.**

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem Referendum und tritt zusammen mit dem Hochschulgesetz in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981

*beschliesst als Dekret:*

### I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. 7**

Aufgehoben

#### **Untertitel nach § 28**

E. Die Pädagogische Hochschule

Aufgehoben

#### **§ 29**

Aufgehoben

#### **§ 30**

Aufgehoben

#### **§ 31**

Aufgehoben

#### **§ 32**

Aufgehoben

#### **§ 33**

Aufgehoben

#### **§ 44**

Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule und an Sonderschulen

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule beträgt bei vollem Pensum 24 bis 32 Lektionen.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Kantonsschule für die einzelnen Fächer sowie der Lehrer der Sonderschulen wird, auf Antrag des Erziehungsrates, vom Regierungsrat bestimmt.

**§ 46 lit. e**

Die Dauer der Unterrichtslektionen beträgt:

e) Aufgehoben

**§ 57**

Aufsichtskommission der Kantonsschule

Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule sind im Grundsätzlichen die gleichen wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im Einzelnen durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Hochschulgesetz und der Änderung des Schulgesetzes in Kraft.

<sup>2</sup> Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:



---

# Leistungsauftrag

des Regierungsrates des Kantons Schaff-  
hausen

an die Pädagogische Hochschule Schaff-  
hausen (PHSH)

vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024

---

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss Nr. ... vom ...

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen für den Leistungsauftrag .....	3
1.1	Rechtsgrundlagen .....	3
1.2	Partner .....	3
1.3	Dauer .....	3
2.	Strategische Ziele .....	3
3.	Auftrag, Entwicklung und Kennzahlen in den Leistungsbereichen .....	4
3.1	Leistungsbereich Ausbildung .....	4
3.1.1	Auftrag des Leistungsbereichs Ausbildung .....	4
3.1.2	Stand der Entwicklung .....	4
3.1.3	Herausforderungen der nächsten vier Jahre .....	4
3.1.4	Aktuelle Kennzahlen Ausbildung (Herbstsemester 2018) .....	4
3.2	Leistungsbereich Weiterbildung (WB) .....	5
3.2.1	Auftrag des Leistungsbereichs WB .....	5
3.2.2	Stand der Entwicklung .....	5
3.2.3	Herausforderungen der nächsten vier Jahre .....	5
3.2.4	Aktuelle Kennzahlen Weiterbildung (2018) .....	6
3.3	Leistungsbereich Forschung und Entwicklung (FE) .....	6
3.3.1	Auftrag des Leistungsbereichs FE .....	6
3.3.2	Stand der Entwicklung .....	6
3.3.3	Herausforderungen der nächsten vier Jahre .....	6
3.3.4	Aktuelle Kennzahlen Forschung und Entwicklung (2018) .....	6
3.4	Leistungsbereich Dienstleistungen (DL) .....	7
3.4.1	Auftrag des Leistungsbereichs DL .....	7
3.4.2	Stand der Entwicklung .....	7
3.4.3	Herausforderungen der nächsten vier Jahre .....	7
3.4.4	Aktuelle Kennzahlen Dienstleistungen (2018) .....	7
4.	Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen .....	8
4.1	Leistungsbereich Ausbildung – Produktegruppe 1 .....	8
4.2	Leistungsbereich Weiterbildung – Produktegruppe 2 .....	9
4.3	Leistungsbereich Forschung und Entwicklung – Produktegruppe 3 .....	11
4.4	Leistungsbereich Dienstleistungen – Produktegruppe 4 .....	13
5.	Finanzielle und betriebliche Rahmenbedingungen .....	14
5.1	Finanzen .....	14
5.2	Personal .....	16
5.3	Institutionalisierte Zusammenarbeit mit kantonalen Departementen .....	16
5.4	Kooperationen .....	16
5.5	Qualität des Leistungsangebots .....	17
5.6	Berichterstattung .....	17
5.7	Controlling .....	17
6.	Inkrafttreten des Leistungsauftrages .....	17

# 1. Rechtliche Grundlagen für den Leistungsauftrag

## 1.1 Rechtsgrundlagen

- Hochschulgesetz Schaffhausen (HGSH) vom ...
- Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen vom ...
- Kooperationsvertrag mit der PHZH vom ...

## 1.2 Partner

- Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (Auftraggeber); vertreten durch die Dienststelle Departementssekretariat und Hochschulbildung
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen (Beauftragte); vertreten durch den Hochschulrat
- Kantonsrat

## 1.3 Dauer

Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b des Hochschulgesetzes schliesst der Regierungsrat mit dem Hochschulrat den Leistungsauftrag ab. Der vorliegende Leistungsauftrag umfasst die Periode vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024.

# 2. Strategische Ziele

Die Grundlagen für die strategischen Ziele der PSH sind in der Strategie PSH 2016 bis 2022 enthalten. Die Strategie wurde am 22. Oktober 2015 von der Aufsichtskommission der PSH verabschiedet.

Für die Periode vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024 ergeben sich folgende Schwerpunkte:

1. Akkreditierung als Pädagogische Hochschule;
2. Optimierung und Anpassung der internen Strukturen und Prozesse;
3. Konsolidierung der erreichten Grösse im Leistungsbereich Ausbildung;
4. Verstärkung der Positionierung als anerkannte Hochschule im Kanton Schaffhausen mit einem eigenständigen Profil als innovative Bildungsinstitution;
5. Steigerung der Bekanntheit der PSH in benachbarten Kantonen;
6. Beibehaltung und punktuelle Verstärkung der medialen Präsenz mit Fokus auf die Erhöhung der Sichtbarkeit im Leistungsbereich Dienstleistungen;
7. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Angebote;
8. Ausbau der Kooperation mit dem Praxisfeld;
9. Abschluss der Ausbauphase der Abteilung Forschung und Entwicklung und Konsolidierung der erreichten Leistungs- und Qualitätsmerkmale;
10. Umsetzung und stetige Überprüfung des Kooperationsvertrages mit der PHZH;
11. Intensivierung der Vernetzung mit anderen Hochschulen.

### 3. Auftrag, Entwicklung und Kennzahlen in den Leistungsbereichen

#### 3.1 Leistungsbereich Ausbildung

##### 3.1.1 Auftrag des Leistungsbereichs Ausbildung

Der Leistungsbereich Ausbildung garantiert eine evidenzbasierte, praxisnahe Ausbildung und sichert den Bedarf an adäquat ausgebildeten Lehrpersonen der Primarstufe im Kanton Schaffhausen.

Die PSH bietet Bachelorstudiengänge für den Kindergarten (Schuljahre 1 und 2), den Kindergarten und die Primarschule (Schuljahre 1 bis 5) sowie die Primarschule (Schuljahre 3 bis 8) an. Diese führen zu einem schweizerischen Lehrdiplom für die entsprechende Stufe sowie einem international anerkannten Bachelorabschluss.

Die PSH bietet Erweiterungsstudiengänge in Form von Facherweiterungen und Stufenerweiterung an, die zu einem schweizerisch anerkannten Erweiterungsdiplom führen.

Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom können die geforderten Ausgleichsmassnahmen zur schweizerischen Anerkennung ihres Lehrdiploms an der PSH absolvieren.

##### 3.1.2 Stand der Entwicklung

Die PSH hat eine umfassende Studiengangreform vorgenommen. Das Neukonzept ist erfolgreich umgesetzt und evaluiert.

Ab dem Studienjahr 2016/2017 führt die PSH den Studiengang Kindergarten und Primarschule, der zur schweizerisch anerkannten Lehrbefähigung für die Schuljahre 1 bis 5 führt. In diesem Studiengang steht der Zyklus 1 des Lehrplans 21 im Fokus. Er basiert auf den aktuellen entwicklungs- und lernpsychologischen Erkenntnissen zum Lernverhalten der 4- bis 8-jährigen Kinder.

Ab Studiengang 2016 bis 2019 hat die PSH in der Ausbildung Anpassungen im Hinblick auf die didaktischen Anforderungen, an die Fächerstruktur und die Lehrmittel des Lehrplans 21 vorgenommen.

Die PSH bietet im Rahmen der Erweiterungsstudiengänge Studiensettings und Studienverläufe an, die den individuellen Bedürfnissen entsprechen.

Vorgängig absolvierte Bildungsleistungen werden individuell anerkannt. Die PSH ist bestrebt, den Studienverlauf entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Studierenden anzupassen.

##### 3.1.3 Herausforderungen der nächsten vier Jahre

Die PSH entwickelt die Studiengänge kontinuierlich weiter.

Sie positioniert und stärkt die Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen im Rahmen des Lehrplans 21. Der Leistungsbereich Ausbildung bewältigt den Zuwachs an Studierenden. Gleichzeitig wird angestrebt, die Nachfrage durch ein attraktives und qualitativ überzeugendes Studium aufrecht zu erhalten. Das Studienangebot Stufenerweiterung wird konsolidiert. Dazu wird ein kompaktes Studienangebot im zeitlichen Umfang von einem Studienjahr entwickelt.

Die innere Differenzierung in den Studiengängen wird vorangetrieben. Die PSH bietet präsenzreduzierte Ausbildungsteile an, die sowohl für Studierende in den Bachelorstudiengängen wie auch für solche in den Erweiterungsstudiengängen flexiblere Studienformen ermöglichen.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung baut die PSH ein Praxiskooperationsnetzwerk in den Zyklen 1 und 2 des Lehrplans 21 auf.

##### 3.1.4 Aktuelle Kennzahlen Ausbildung (Herbstsemester 2018)

1'418 %	Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende
3	Studiengänge: Kindergarten, Kindergarten und Primarschule, Primarschule
151	Total Studierende in den Bachelorstudiengängen
22	... davon Studierende Kindergarten (Schuljahre 1 und 2)
24	... davon Studierende Kindergarten und Primarschule (Schuljahre 1 bis 5)

105	... davon Studierende Primarschule (Schuljahre 3 bis 8)
85	Studierende in den Bachelorstudiengängen stammen aus dem Kanton Schaffhausen
17	Studierende in den Erweiterungsstudiengängen
2	ausländische Lehrpersonen, die an der PSH Ausgleichsmassnahmen absolvieren
26	immatriulierte Studierende, die nur punktuell Studienleistungen beziehen

% = Stellenprozent

## 3.2 Leistungsbereich Weiterbildung (WB)

### 3.2.1 Auftrag des Leistungsbereichs WB

Der Leistungsbereich Weiterbildung unterstützt Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I darin, sich in ihrem professionellen Wissen, Können und Handeln weiterzuentwickeln. Das Weiterbildungsangebot der PSH bezieht sich auf pädagogische, fachliche, fachdidaktische, allgemeindidaktische und persönliche Anforderungen im Lehrberuf. Der Leistungsbereich Weiterbildung hat auch den Auftrag, zur Professionsentwicklung beizutragen. Es werden Weiterbildungsangebote generiert, die auf die Herausforderungen der Schule von morgen vorbereiten.

Weiter gehört zum Auftrag, im Rahmen der Berufseinführung, Junglehrpersonen beim Einstieg in den Beruf zu unterstützen und den Kompetenzaufbau in der Praxis zu fördern.

Der Leistungsbereich Weiterbildung hat verschiedene Weiterbildungsformate anzubieten wie Weiterbildungskurse, Weiterbildungslehrgänge (mehrheitlich in Kooperation mit anderen Hochschulen), Tagungen und Intensivweiterbildungen.

### 3.2.2 Stand der Entwicklung

Es besteht ein stark bedürfnisorientiertes Kursangebot, welches sich auf aktuelle Herausforderungen im Berufsalltag bezieht und Lehrpersonen darin unterstützt, ihr Wissen und Können zu erneuern. Das Kursangebot wird von der Lehrerschaft mitgestaltet, ist anerkannt und wird gut genutzt. Die überwiegende Zahl der Weiterbildungskurse steht im Kontext der Einführung des Lehrplans 21. Obligatorische Weiterbildungen und Wahlpflichtweiterbildungen gewährleisten eine Weiterqualifikation der Lehrpersonen in Bereichen und Fächern mit inhaltlichen Veränderungen und didaktischen Neuerungen.

Neben dem Kursangebot bestehen weitere Formate: Tagungen, Vortragsreihen, Kolloquien, Intensivweiterbildungen und Weiterbildungslehrgänge. Zertifikatslehrgänge (CAS) befinden sich im Aufbau. Der 2014 neu konzipierte Studiengang für Praxislehrpersonen (CAS Ausbildung zur Praxislehrperson an der PSH) ist etabliert. Der qualifizierte Nachwuchs an Praxislehrpersonen kann dadurch sichergestellt werden. Andere grossformatige Weiterbildungen befinden sich ebenfalls im Aufbau (CAS Unterrichtsentwicklung). Weitere Zertifikatslehrgänge werden in Kooperation mit anderen pädagogischen Hochschulen durchgeführt (Master Schulentwicklung und CAS Pädagogischer ICT-Support [PICTS]).

### 3.2.3 Herausforderungen der nächsten vier Jahre

Neben dem bewährten Kursangebot bestehen konkrete Herausforderungen in der Durchführung der obligatorischen Weiterbildungen im Bereich Medien und Informatik. Hierbei müssen zunächst Lehrpersonen als MIA-Kader (**M**edien **I**nformatik **A**nwendung) ausgebildet werden, so dass sie in der Lage sind, Kurse für Lehrpersonen zu erteilen. Ergänzend besteht Weiterbildungsbedarf bezüglich Wissen und Können im Bereich Medien und Informatik, welche für die MIA-Module vorausgesetzt werden.

Es ist ein Ziel der nächsten Leistungsperiode, Weiterbildungen mit Transferanteilen zu etablieren. Diese Weiterbildungsformate, die aus Inputphasen, Umsetzungen im eigenen Unterricht und Reflexionsphasen bestehen, sind nachgewiesenermassen nachhaltig, aber für die Lehrpersonen auch aufwändiger als Einzelkurse.

Eine weitere Herausforderung ist eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, so dass ein Kontinuum im Kompetenzaufbau entsteht.

Kooperationen mit anderen Hochschulen im Bereich Weiterbildungslehrgänge (CAS) werden ausgebaut.

### 3.2.4 Aktuelle Kennzahlen Weiterbildung (2018)

110	Durchgeführte Weiterbildungskurse an der PSHH
1'700	Teilnehmende
45	Teilnehmende an der Weiterbildungstagung
15	Teilnehmende an Weiterbildungsstudiengängen
30	Junglehrpersonen, die an der Berufseinführung teilnehmen und 200 Stunden Intensivweiterbildung in Blockwochen besuchen

## 3.3 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung (FE)

### 3.3.1 Auftrag des Leistungsbereichs FE

Die Abteilung FE leistet einen Beitrag zur Generierung relevanten wissenschaftlichen Wissens in den unten beschriebenen Bereichen. Die erlangten Erkenntnisse werden in Publikationen zugänglich gemacht und für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen aufbereitet. Forschung und Entwicklung an der PSHH orientieren sich dabei an den Fragen, Problemen und Bedürfnissen des Berufsfeldes Schule (Lehrberuf, Unterrichtspraxis, kindliches Denken und Entwicklung).

### 3.3.2 Stand der Entwicklung

Um Forschungsexpertise erlangen zu können, hat sich die PSHH in folgenden Forschungsgebieten spezialisiert:

- Entwicklung von kindlichem Denken im Fachbereich Natur/Mensch/Gesellschaft (NMG);
- Zyklus 1 des Lehrplans 21, im speziellen zu spielbasierten Lernumgebungen;
- Unterricht, Unterrichtsmaterialien, Lehrpläne.

Die Finanzierung von Forschung und Entwicklung setzt sich aus Erstmitteln der PSHH und aus Drittmitteln zusammen. Die Abteilung FE ist in der Lage, Drittmittel zu akquirieren. Zurzeit befindet sich die Abteilung FE in einer forcierten Ausbauphase, in welcher eine breitere inhaltliche Ausrichtung und eine personelle Verstärkung an die Hand genommen werden.

### 3.3.3 Herausforderungen der nächsten vier Jahre

Die begonnenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind zu konsolidieren und weiterhin mit Drittmitteln finanziell zu unterstützen. Die Professionalisierung der Abteilung FE mittels einer vorgelagerten Prüfung der Projekte und einer nachgelagerten Evaluation der Qualität der Forschung durch die Etablierung entsprechender Gremien (Forschungsrat, peer review) ist sicherzustellen. Der systematische Ausbau des Netzwerks der PSHH ist weiter voranzutreiben. Die PSHH rechnet mit einem mittelfristigen Anteil von 20 % Drittmitteln bezogen auf den diesbezüglichen Globalbeitrag (siehe 5.1). Die Drittmittel ermöglichen die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die eine akademische Qualifikationsarbeit verfolgen. Die PSHH nimmt so ihre Aufgabe in der Nachwuchspersonalförderung an Pädagogischen Hochschulen wahr.

### 3.3.4 Aktuelle Kennzahlen Forschung und Entwicklung (2018)

80 %	Leitung FE
60 %	Wissenschaftliche Mitarbeitende; durch Erstmittel finanziert
90 %	Wissenschaftliche Mitarbeitende; durch Drittmittel finanziert
20 %	projektbezogene Assistierende

4	Programme zu Forschung (3) und Entwicklung (1)
159'600	Drittmittel 2018-2020
3	Publikationen
1	Doktorarbeit
2	Masterstudien

% = Stellenprozent

### 3.4 Leistungsbereich Dienstleistungen (DL)

#### 3.4.1 Auftrag des Leistungsbereichs DL

Die PSHH betreibt ein Didaktisches Zentrum. Es stellt Lehrpersonen, Studierenden und Mitarbeitenden der PSHH Literatur, Medien und vielfältige Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.

Für das Schulfeld oder für externe Kunden bietet die PSHH ein breites Angebot an bedarfs- und bedürfnisorientierten Dienstleistungen an. Das Angebot wird in Absprache mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartements konzipiert. Es umfasst Angaben zur Organisation und Finanzierung von schulinternen Weiterbildungen, Workshops und Prozessbegleitungen bei Entwicklungsprojekten des Lehrplans 21, welche Schulen und Schulteams in Anspruch nehmen können. Im Weiteren bietet die PSHH Beratung und Supervision für Lehrpersonen und Schulleitungen an.

#### 3.4.2 Stand der Entwicklung

Im Leistungsbereich DL steht den Lehrpersonen und weiteren in der Bildung engagierten Personen das Didaktische Zentrum zur Verfügung. Der Anteil an elektronischen Medien (rund 50'000 E-Books, E-Filme, Roboter, Geräte) wurde stark ausgebaut. Nach wie vor gibt es rund 25'000 analoge Medien.

Das Dienstleistungsangebot für Lehrpersonen und Schulen umfasst "Holkurse" und schulinterne Weiterbildungen, Prozessbegleitung von Entwicklungsprojekten, Beratungen, Supervisionen und Fachcoachings. Das Dienstleistungsangebot befindet sich im Aufbau. Die Nutzung der Angebote läuft an, kann aber noch ausgebaut werden.

#### 3.4.3 Herausforderungen der nächsten vier Jahre

Die PSHH positioniert sich als Kompetenzzentrum für Schulentwicklung. Dabei sollen Schulen in der Entwicklung und Umsetzung von Schulprogrammen professionell begleitet werden. Dienstleistungsaufträge werden ausgebaut. Sie beinhalten massgeschneiderte Angebote für schulinterne Weiterbildungen. Im Fokus stehen Angebote, die sich auf den Lehrplan 21 beziehen. Bewährte Weiterbildungen und Beratungsangebote sollen auch ausserkantonale angeboten werden.

Weitere Dienstleistungsangebote, die sich an einzelne Lehrpersonen richten, werden entwickelt. Sie unterstützen Lehrpersonen in Bereichen, in denen neue fachdidaktische Konzepte in der Berufspraxis noch wenig Fuss gefasst haben.

Die Beratungsaktivitäten der PSHH werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartements konzipiert. Auf der Basis dieses Konzepts sollen die Beratungsangebote für Lehrpersonen auf- und ausgebaut sowie die Finanzierung geregelt werden.

Vorgesehen sind der Aufbau und die Positionierung des Zentrums "Medien und Informatik". Dieses Zentrum soll einerseits in Ergänzung zum Didaktischen Zentrum kostenintensive Materialien im Bereich Robotik und Informatik für die Schulen zur Ausleihe zur Verfügung stellen und gleichzeitig Lehrpersonen in der Gestaltung des neuen Faches "Medien und Informatik" unterstützen.

#### 3.4.4 Aktuelle Kennzahlen Dienstleistungen (2018)

80 %	Leitung Didaktisches Zentrum
28'000	Ausleihen im didaktischen Zentrum

500	Teilnahmen an schulinternen Weiterbildungen
-----	---

## 4. Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

### 4.1 Leistungsbereich Ausbildung – Produktegruppe 1

Produkte Ausbildung	Beschreibung Die Ausbildung führt zu den folgenden Abschlüssen:	Zielvorgabe Anzahl Studierende			
		2021	2022	2023	2024
<b>Bachelorstudium Primarstufe (Kindergarten und 1. bis 6. Klasse Primarschule resp. Schuljahre 1 bis 8)</b>					
Bachelorstudiengang Kindergarten*	Lehrdiplom für die Schuljahre 1 und 2 und Bachelor of Arts	15	10	-	-
Bachelorstudiengang Kindergarten und Primarschule	Lehrdiplom für die Schuljahre 1 bis 5 und Bachelor of Arts	35	40	50	50
Bachelorstudiengang Primarschule	Lehrdiplom für die Schuljahre 3 bis 8 und Bachelor of Arts	110	110	115	115
<b>Total Studierende Bachelorstudiengänge**</b>		<b>160</b>	<b>160</b>	<b>165</b>	<b>165</b>
<b>Erweiterungsstudium für Lehrpersonen der Primarstufe</b>					
Erweiterungsstudium für zusätzliche Unterrichtsfächer der Primarschule	Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für zusätzliche Unterrichtsfächer der Schuljahre 3 bis 8	15	15	15	15
Erweiterungsstudium für Kindergärtner/-innen	Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Schuljahre 3 bis 5	2	2	2	2
Erweiterungsstudium für Kindergärtner/-innen	Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Schuljahre 3 bis 8	5	5	5	5
Erweiterungsstudium für Primarlehrer/-innen	Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Schuljahre 1 und 2	3	3	3	3
<b>Total Studierende Erweiterungsstudiengänge**</b>		<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Ausgleichsmassnahmen für Lehrpersonen mit ausländischen Diplomen</b>					
Individualisiertes Studienangebot für ausländische Lehrpersonen im von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegten Umfang	Gleichwertigkeitsanerkennung des ausländischen Lehrdiploms durch die EDK nach der Bestätigung der absolvierten Ausgleichsmassnahmen durch die PSH	5	5	5	5
<b>Total Studierende Ausgleichsmassnahmen**</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Total Studierende*</b>		<b>185</b>	<b>187</b>	<b>195</b>	<b>195</b>

\* Der Studiengang Kindergarten wird ab Studienstart Herbst 2021 sehr wahrscheinlich nicht mehr angeboten und ist daher auslaufend aufgeführt.

\*\* Anzahl Studierende jeweils am Stichtag 15.10.



Rahmenbedingungen:

- Die Bachelorstudiengänge werden grundsätzlich in Vollzeit geführt. Studierende haben die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. In diesem Fall verlängert sich die Studiendauer.
- Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Dies führt zu einer Reduktion des Studienumfanges und damit zu einem Teilzeitstudium oder zu einer verkürzten Studiendauer.
- Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges KGU erlangen die Lehrbefähigung für alle Fächer ihrer Zielstufe mit Ausnahme von Englisch.
- Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Primarschule (Schuljahre 3 bis 8) erlangen die Lehrbefähigung für alle – bis auf zwei – Fächer. Deutsch, Mathematik, NMG, eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) sowie Medien & Informatik haben alle Absolventinnen und Absolventen im Profil. Von den Fächern Bewegung & Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Textiles & Technisches Gestalten und der zweiten Fremdsprache (Englisch oder Französisch) wählen die Studierenden bei Studienbeginn zwei Fächer ab und erlangen dafür keine Lehrbefähigung.
- Die PSH verrechnet die Studienbeiträge auf der Basis der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; SHR 414.120) vom 12. Juni 2003 und den entsprechenden Richtlinien (Fassung vom 27. September 2012).
- Die Gebühren für die Studiengänge richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (Erlass vom...) und der entsprechenden Gebührenverordnung des Hochschulrates (Erlass vom...)
- Alle weiteren Rahmenbedingungen richten sich nach dem Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

## 4.2 Leistungsbereich Weiterbildung – Produktgruppe 2

Produkte Weiterbildung	Beschreibung	Zielvorgabe Anzahl Teilnehmende			
		2021	2022	2023	2024
Weiterbildungskurse im Rahmen des Kursprogramms für in Voll- und Teilzeit angestellte Lehrpersonen und weitere Fachpersonen der öffentlichen und anerkannten privaten Schulen des Kantons Schaffhausen	Mit dem Kursprogramm wird die Umsetzung der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001 (Weiterbildungsverordnung; SHR 410.413) sichergestellt (inkl. Einführung Lehrplan 21).	1'200	1'300	1'300	1'200
Obligatorische Weiterbildungen	Weiterbildungen, die für Schaffhauser Lehrpersonen obligatorisch sind				
Weiterbildungstagungen	Weiterbildungstagungen zu aktuellen Themen für Schaffhauser Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulvorstehende	90	90	80	80
DaZ-Ausbildung	Ausbildung für Lehrpersonen in Deutsch als Zweitsprache	24	0	24	0

Kurse für Schaffhauser Schulleitungen, Schulbehörden und Schulvorstehende	Weiterbildungskurse zum Thema Schulorganisation	20	30	30	40
Timeout-Lernvikariat (TOLV)	Weiterbildung für Lehrpersonen im Zeitraum des Lernvikariats ( <i>Studierende unterrichten und die angestammten Lehrpersonen bilden sich weiter</i> )	12	0	12	0
Langzeitweiterbildung (bisher Intensivweiterbildung)	Lehrpersonen besuchen Angebote im Rahmen der Langzeitweiterbildung. Hierbei wird die Umsetzung der Verordnung über die Intensivweiterbildung von Lehrpersonen vom 25. April 1995 (SHR 410.407) sichergestellt.				
Individuelle Weiterbildungen von Lehrpersonen	Lehrpersonen besuchen Weiterbildungsangebote anderer Anbieter wie z.B. swsch. Hierbei wird die Umsetzung der Weiterbildungsverordnung sichergestellt.				
Weiterbildungskurse für ausserkantonale Lehrpersonen	Kursprogramm für Schaffhauser Lehrpersonen wird für ausserkantonale Lehrpersonen geöffnet (Zusammenarbeit mit anderen WB-Stellen).	20	30	40	50
Schulinterne Weiterbildungskurse (SCHILW)	Schulinterne Weiterbildungskurse für die Schulen im Kanton Schaffhausen und als Angebot für ausserkantonale Schulen	500	600	600	500
Berufseinführung	Lehrpersonen ohne Wählbarkeitszeugnis werden in den ersten zwei Berufsjahren in ihrer beruflichen Sozialisierung unterstützt und begleitet.  Das Konzept umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisgruppen</li> <li>• gegenseitige Unterrichtsbesuche</li> <li>• gezielte Weiterbildungsangebote, insbesondere die BEF-Spezialwochen</li> </ul>	30	30	30	30
<b>Total Teilnehmende</b>		<b>1'860</b>	<b>2'080</b>	<b>2'080</b>	<b>1'900</b>
CAS Praxislehrperson	Weiterbildung von Lehrpersonen zu Praxislehrpersonen für die Ausbildung von Studierenden im Rahmen von Praktika	12	14	15	15
Kooperationsbeiträge zum CAS PICTS Durchführung an PHZH	Die PSHH ist in der Steuergruppe des CAS PICTS. Der CAS PICTS ist eine Ausbildung für ICT- Verantwortliche, um den lokalen pädagogischen ICT-Support an den Schulen sicherzustellen. Der CAS	10		10	

	PICTS wird an der PHZH durchgeführt. Es fallen Kooperationsbeiträge an.				
Kooperationsbeiträge zum Master Schulentwicklung der IBH	Die IBH bietet den Master Schulentwicklung an. Die PSHH ist Kooperationspartner. Die Studiengangsleitung des Master Schulentwicklung liegt bei der PHSG und der PH Weingarten.				
CAS in Kooperationen z.B. CAS Unterrichtsentwicklung	Weitere CAS werden in Kooperation mit anderen Hochschulen entwickelt und aufgebaut, z. B. zur Professionalisierung der Lehrpersonen im Bereich Unterrichtsentwicklung.	8		8	
<b>Total Teilnahmen CAS an der PSHH</b>		<b>30</b>	<b>14</b>	<b>33</b>	<b>15</b>

Rahmenbedingungen:

- Der Bedarf wird regelmässig mit den Verantwortlichen der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I des Erziehungsdepartements geklärt.
- Lehrpersonen haben die Möglichkeit, über die Mitglieder der Lehrerweiterbildungskommission ihre Bedürfnisse einzubringen.
- Kurse der kantonalen Lehrerweiterbildung sind für Schaffhauser Lehrpersonen in der Regel kostenlos (§ 15 Abs. 1 der Weiterbildungsverordnung).
- An die schulinterne Weiterbildung kann der Kanton die Hälfte der Kurskosten entrichten (Art. 88 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 [SHR 410.110] und § 16 der Weiterbildungsverordnung).
- Die Entschädigung für Schaffhauser Lehrpersonen beim Besuch von Kursen anderer offizieller Lehrerweiterbildungsinstitutionen wird in § 17 der Weiterbildungsverordnung geregelt.
- Weiterbildungskurse sind innerhalb des jährlichen Kantonsbeitrags für Weiterbildung kostendeckend anzubieten.
- Bei Zusatzausbildungen sowie bei Weiterbildungen für Lehrpersonen aus anderen Stufen und aus anderen Kantonen oder für dem Lehrberuf nahestehende Berufe sind die Kosten den Teilnehmenden bzw. dem Auftraggeber direkt in Rechnung zu stellen.
- Kooperationen mit anderen Anbietern und Institutionen sind zur Sicherung, Erweiterung und besseren Auslastung der eigenen Angebote anzustreben.

### 4.3 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung – Produktegruppe 3

Projekt und Produkte	Beschreibung	Zielvorgabe Drittmittelquote* in %			
		2021	2022	2023	2024
Projekt: Präkonzepte von Kindern Produkte: Publikationen, Akademische Abschlüsse (Doktorate, Mastergrade von Mitarbeitenden)	Erkenntnisse über die Präkonzepte sind wichtige Voraussetzungen für das Unterrichten und Lernen von Kindern. Das Projekt erforscht in definierten Domä-	50	20	20	20

	nen gezielt die Vorstellungen der Kinder, um diese den Lehrpersonen nutzbar zu machen.				
Projekt: Spielbasierte Lernumgebungen im Zyklus 1 Produkte: Wissenschaftliche Erkenntnisse, Publikationen, akademische Vorträge, Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen	Der Kindergarten ist Teil des 1. Zyklus des Lehrplans 21. Das Projekt erforscht die Möglichkeit, spielbasierte Materialien zur Verfügung zu stellen, dass Kinder Lehrplan gestützte Kompetenzziele spielbasiert erreichen können.	0	20	20	20
Projekt: Binnendifferenzierte Unterrichtsmaterialien Produkte: Wissenschaftliche Erkenntnisse, Unterrichtsmaterialien und Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen	Eine Schule mit integrativer Schulform (ISF) benötigt binnendifferenzierte Unterrichtsmaterialien. Es werden Materialien erarbeitet und hinsichtlich der Lernergebnisse getestet.	0	40	40	40
Projekt: "Schaffhauserische Kurzerkundungen" Produkt: Unterrichtsmaterialien zum Download	In Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schaffhausen stellen wir für die kantonalen Schulen massgeschneiderte Kurzerkundungen in deren Umgebung zusammen.	0	0	0	0
<b>Gesamtquote** der Drittmittel in %</b>		<b>16</b>	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

\*Anteil der Drittmittel im Verhältnis zu den Gesamtmitteln für den Leistungsbereich FE. Die Gesamtmittel entsprechen den vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen (siehe den diesbezüglichen Kantonsbeitrag; Aufwand abzüglich Drittmittel).

\*\* Die Gesamtquote ist der prozentuale Anteil der Summe aller Drittmittel bezogen auf den Kantonsbeitrag des jeweiligen Jahres.

#### Rahmenbedingungen:

- Der Leistungsauftrag basiert auf einem vom Hochschulrat genehmigten Konzept Forschung und Entwicklung.
- Die Gesamtmittel des Forschungsbereichs (Aufwand abzüglich Drittmittel) sollen 9 - 12 % des Kantonsbeitrags für die gesamte PSHH erreichen.
- Die Drittmittelquote wird als Richtgrösse verstanden. Ihre Setzung erfolgt im Bewusstsein, dass die Quote mit dem Ziel, grössere Projekte akquirieren zu können, starken Schwankungen unterliegt und in einer Mehrjahresperspektive betrachtet werden muss.
- Die PSHH sorgt für einen reibungslosen Übergang in der Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung 2019 bis 2021.

#### 4.4 Leistungsbereich Dienstleistungen – Produktgruppe 4

Produkte Dienstleistungen	Beschreibung	Zielvorgabe: Anzahl Beratungstage			
		2021	2022	2023	2024
Prozessbegleitung in Projekten (Schulen, Schulleitungen, Schulvorstehende und Schulbehörden)	Unterstützung von Schulleitungen, Schulbehörden und Schulteams bei Schulentwicklungsprojekten	10	10	20	20
Beratung und Coaching von Lehrpersonen z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Beratung</li> <li>• Weiterbildungsberatung</li> </ul>	Lehrpersonen werden bei der Auswahl von Weiterbildungen, bei Fragen der Laufbahnentwicklung oder bei speziellen Projekten z.B. Theaterprojekten beraten.	10	20	20	30
Beratung und Coaching von Schulleitungen	Führungscoaching, Beratung bei Personalführung und Organisationsentwicklung, Schulentwicklung	10	20	20	20
<b>Anzahl Beratungstage insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	<b>70</b>
		<b>Zielvorgabe Anzahl Ausleihen (analog und digital) in Tausend</b>			
Didaktisches Zentrum (DZ)	Das DZ der PSHH besteht aus der Studienbibliothek mit aktuellen Medien und einem Raum zum Lernen und Arbeiten. Das DZ steht allen Angehörigen der PSHH sowie Lehrpersonen des Kantons Schaffhausen und Praxislehrpersonen zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung. Das DZ bietet folgende Dienstleistungen an: - Medien und Geräte zur Ausleihe - didaktisch aufbereitete Lernkisten zu verschiedenen Themenbereichen zur Ausleihe - zur Verfügung stellen von digitalen Inhalten (E-Books, E-Filme, E-Ressourcen, ...).				
<b>Anzahl Ausleihen (analog und digital) in Tausend insgesamt</b>		<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28.5</b>	<b>29</b>
	- elektronischer Zugang zum Katalog mit Ausleihfunktionen - PC-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze - Beratung zu Medien und Lehrmitteln				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der Benutzer bei der Recherche und bei der Fernleihe</li> <li>- Leseförderung: Kontakte Bibliomedien, ZKL, Kinder- u. Jugendmedien CH u.a.</li> <li>- Schulbibliotheksberatung</li> <li>- Medien für Religion und Religionsunterricht und Ethik</li> </ul>				
Zentrum für Medien und Informatik	Aufbau eines Zentrums für Medien und Informatik, um den pädagogischen Support der Lehrpersonen und Schulteams sicherzustellen und die Digitalisierung an Schulen mit fachdidaktischem Knowhow zu unterstützen und professionell zu begleiten.				

Rahmenbedingungen:

- Die Angebote sind primär auf den Schulbetrieb der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen ausgerichtet und werden regelmässig mit der entsprechenden Dienststelle des Erziehungsdepartements geklärt.
- Für die Beratungen der Schaffhauser Lehrpersonen und Führungspersonen der Primar- und Sekundarstufe I werden die ersten vier Beratungsstunden über das Weiterbildungsbudget finanziert. Für weitergehende Beratungen kann ein Gesuch zur Kostenübernahme bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden.
- Dienstleistungen für Dritte (mit Ausnahme der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen) werden mindestens kostendeckend angeboten.
- Das Zentrum für Medien und Informatik wird primär auf den Support der Schaffhauser Lehrpersonen und Schulen konzipiert. Es kann aber auch Dienstleistungen an Dritte erbringen, welche dann zumindest kostendeckend angeboten werden.

## 5. Finanzielle und betriebliche Rahmenbedingungen

### 5.1 Finanzen

Die Finanzierung der PSHH wird gemäss Art. 20 HGSH sichergestellt durch:

- Globalbeiträge auf der Grundlage eines Rahmenkredits des Kantons;
- Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen;
- Gebühren;
- Entgelte für Leistungen an Dritte;
- Drittmittel.

Der finanzielle Beitrag des Kantons Schaffhausen steht der PSHH im Rahmen des Leistungsauftrages als Rahmenkredit – aufgeteilt in jährliche Globalbeiträge – zur Verfügung (vgl. unten). Dieser basiert auf einer Strategie-, Entwicklungs- und Finanzplanung. Die PSHH führt zu den einzelnen Produktgruppen intern ein detailliertes Budget und eine detaillierte Abrechnung. Der Rahmenkredit und die jährlichen Globalbeiträge werden vom Kantonsrat bewilligt (Art. 22 Abs. 1 HGSH). Im Rahmenkredit sind weder eine Lohnentwicklung noch eine Teuerung enthalten. Sie werden auf der Basis der vom Kantonsrat festgelegten Eckwerte jährlich den Globalbeiträgen zugeschlagen (siehe dazu Art. 22 Abs. 2 HGSH). Zusätzliche Personalkosten, die sich aus den Beschlüssen des Kantonsrates gemäss Art. 19

Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100) oder aus Änderungen der Arbeitgeberbeiträge gemäss kantonalem Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 (SHR 185.100) sowie der eidgenössischen Sozialversicherungen ergeben, werden den jeweiligen Globalbeiträgen wiederkehrend bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit hinzugerechnet. Im Rahmen der Erneuerung des Rahmenkredits sind die zurückliegenden, zusätzlichen Personalkosten jeweils miteinzubeziehen.

Die Räumlichkeiten der PHSH befinden sich aktuell in zwei gemieteten Liegenschaften an der Ebnetstrasse 80 und Amsler-Laffon-Strasse 1D. Der Mietvertrag zwischen der Stiftung Hombergerhaus der Georg Fischer AG und dem Kanton Schaffhausen für die Geschäftsliegenschaft Ebnetstrasse 80 besteht seit dem 1. August 1995, jener für die Räumlichkeiten an der Amsler-Laffon-Strasse 1D seit dem 15. September 2010. Beide Mietverträge regeln auch die von der PHSH zu tragenden Neben- und Betriebskosten sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäudeanlagen. Unterhalt und Reparaturen an den Liegenschaften werden von der PHSH übernommen, sofern diese nicht die bauliche Substanz betreffen.

Sämtliche Infrastrukturkosten (Miete, Neben- und Betriebskosten, Instandhaltung und Instandsetzung, Strom, Wasser, Abwasser und Entsorgung) der PHSH sind im Rahmenkredit enthalten. Sie werden somit durch den Kantonsbeitrag finanziert.

Die PHSH kann Eigenkapital bis zu höchstens 25 % des bewilligten Globalbeitrages bilden. Darüber hinausgehende Gewinne fallen in die Staatskasse. Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, Aufwandüberschüsse werden diesem entnommen (Art. 22 Abs. 3 und 4 HGSH).

Werden während einer vierjährigen Leistungsperiode Abweichungen zu den Budgetzahlen festgestellt, welche nicht durch allfällige Reserven abgedeckt werden können, kann ein Antrag für einen Nachtragskredit gestellt werden. Solche Abweichungen können insbesondere sein:

- Grosse Abweichungen der Studierendenzahlen;
- Anpassungen des kantonalen Personal- und Besoldungsrechtes;
- Grössere Anpassungen der Beiträge der Fachhochschulvereinbarung;
- Veränderte Situation im Bereich Liegenschaft und Miete.

### Globalbeitrag 1. August 2020 - 31. Dezember 2020 (5 Monate)

	Ausbildung	Weiterbildung	Dienstleistungen (inkl. Externe DL)	Forschung und Entwicklung	Total
Aufwand	Fr. 1'760'000.-	Fr. 573'000.-	Fr. 371'000.-	Fr. 298'000.-	Fr. 3'002'000.-
Ertrag Dritte	Fr. - 672'000.-	Fr. - 9'000.-	Fr. - 41'000.-	Fr. - 46'000.-	Fr. - 768'000.-
Kantonsbeitrag	Fr. 1'088'000.-	Fr. 564'000.-	Fr. 330'000.-	Fr. 252'000.-	Fr. 2'234'000.-

### Globalbeitrag 2021

	Ausbildung	Weiterbildung	Dienstleistungen (inkl. Externe DL)	Forschung und Entwicklung	Total
Aufwand	Fr. 3'845'000.-	Fr. 1'253'000.-	Fr. 828'000.-	Fr. 647'000.-	Fr. 6'573'000.-
Ertrag Dritte	Fr. - 1'507'000.-	Fr. - 20'000.-	Fr. - 73'000.-	Fr. - 110'000.-	Fr. - 1'710'000.-
Kantonsbeitrag	Fr. 2'338'000.-	Fr. 1'233'000.-	Fr. 755'000.-	Fr. 537'000.-	Fr. 4'863'000.-

### Globalbeitrag 2022

	Ausbildung	Weiterbildung	Dienstleistungen (inkl. Externe DL)	Forschung und Entwicklung	Total
Aufwand	Fr. 3'805'000.-	Fr. 1'253'000.-	Fr. 848'000.-	Fr. 647'000.-	Fr. 6'553'000.-
Ertrag Dritte	Fr. - 1'507'000.-	Fr. - 20'000.-	Fr. - 93'000.-	Fr. - 120'000.-	Fr. - 1'740'000.-
Kantonsbeitrag	Fr. 2'298'000.-	Fr. 1'233'000.-	Fr. 755'000.-	Fr. 527'000.-	Fr. 4'813'000.-

### Globalbeitrag 2023

	Ausbildung	Weiterbildung	Dienstleistungen (inkl. Externe DL)	Forschung und Entwicklung	Total
Aufwand	Fr. 3'965'000.-	Fr. 1'268'000.-	Fr. 848'000.-	Fr. 647'000.-	Fr. 6'728'000.-
Ertrag Dritte	Fr. -1'507'000.-	Fr. -20'000.-	Fr. -113'000.-	Fr. -120'000.-	Fr. -1'760'000.-
Kantonsbeitrag	Fr. 2'458'000.-	Fr. 1'248'000.-	Fr. 735'000.-	Fr. 527'000.-	Fr. 4'968'000.-

### Globalbeitrag 2024

	Ausbildung	Weiterbildung	Dienstleistungen (inkl. Externe DL)	Forschung und Entwicklung	Total
Aufwand	Fr. 3'965'000.-	Fr. 1'268'000.-	Fr. 848'000.-	Fr. 647'000.-	Fr. 6'728'000.-
Ertrag Dritte	Fr. -1'507'000.-	Fr. -20'000.-	Fr. -113'000.-	Fr. -120'000.-	Fr. -1'760'000.-
Kantonsbeitrag	Fr. 2'458'000.-	Fr. 1'248'000.-	Fr. 735'000.-	Fr. 527'000.-	Fr. 4'968'000.-
Globalbeitrag 2020 (August bis Dezember)					Fr. 2'234'000.-
Globalbeitrag 2021					Fr. 4'863'000.-
Globalbeitrag 2022					Fr. 4'813'000.-
Globalbeitrag 2023					Fr. 4'968'000.-
Globalbeitrag 2024					Fr. 4'968'000.-
<b>Rahmenkredit 1. August 2020 bis 31. Dezember 2024</b>					<b>Fr. 21'846'000.-</b>

## 5.2 Personal

Die rechtlichen Grundlagen für die Personalführung an der PSH sind das kantonale Personalrecht und die vom Regierungsrat noch zu erlassende Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Art. 27 Abs. 2 HGSH).

## 5.3 Institutionalisierte Zusammenarbeit mit kantonalen Departementen

Die PSH pflegt eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen. Für einzelne Leistungen können separate Vereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement ausgearbeitet werden. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist zudem von Amtes wegen Mitglied des Hochschulrates (Art. 14 Abs. 1 HGSH).

Für Koordinations-, Entwicklungs- und Fachfragen im Zusammenhang mit Schul- und Bildungsthemen werden die Dienststellen "Primar- und Sekundarstufe I" sowie "Departementssekretariat und Hochschulbildung" beigezogen. Die leitenden Personen der entsprechenden Dienststellen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teil (Art. 14 Abs. 4 lit. b HGSH).

Die PSH pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement, insbesondere mit der Finanzverwaltung und dem Personalamt sowie dem Baudepartement, insbesondere mit dem Hochbauamt im Bereich der benutzten Liegenschaften.

## 5.4 Kooperationen

Für die Angebots- und Qualitätsentwicklung kann die PSH Kooperationen mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen eingehen. Der Hochschulrat PSH legt die Kooperationsstrategie fest und beauftragt die Hochschulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen mit der Ausarbeitung der notwendigen Verbindlichkeiten. Die PSH ist Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Zürich. Diese Zusammenarbeit ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die PSH ist Mitglied der Internationalen



Bodenseehochschule (IBH) und pflegt eine Beziehung zur Autonomen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft Eupen (Belgien).

## **5.5 Qualität des Leistungsangebots**

Die PSHH erfasst und entwickelt die Qualität ihrer Angebote. Sie orientiert sich dazu an den Bedürfnissen der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen sowie anderer Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Das HFKG setzt für die Erlangung der institutionellen Akkreditierung unter anderem voraus, dass die Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme haben und die Qualitätssicherung nach nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet. Die PSHH muss bis spätestens Ende 2022 akkreditiert sein.

## **5.6 Berichterstattung**

Die PSHH erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht zuhanden des Hochschulrats. Der Hochschulrat genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und leitet diesen zur Kenntnisnahme an den Regierungs- und Kantonsrat weiter. Der Vierjahresbericht wird nach Ablauf der Leistungsperiode erstellt und vom Kantonsrat genehmigt (Art. 11 lit. b HGSH).

Die Berichte enthalten den Jahresbericht des Rektors oder der Rektorin und des Hochschulrats, Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen und Angaben zur Organisation. Die Jahresrechnung enthält die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle. Der Vierjahresbericht enthält zusätzlich eine Betrachtung der betrieblichen und finanziellen Entwicklung über die ganze Leistungsperiode hinweg.

## **5.7 Controlling**

Für die strategische Steuerung sowie für die Erfüllung des Leistungsauftrags der PSHH ist der Hochschulrat verantwortlich. Die Aufsicht hat der Regierungsrat.

## **6. Inkrafttreten des Leistungsauftrages**

Der Leistungsauftrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per ... in Kraft.

## Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen

vom ...

---

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

### I. Auftrag

#### § 1

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) bildet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Lehrpersonen für die Primarstufe aus.

1. Leistungsbereich Ausbildung

<sup>2</sup> Die PHSH vermittelt fachliches, pädagogisches und didaktisches Wissen. Sie verbindet Theorie und Praxis und befähigt zu erfolgreichem Unterrichten auf der Zielstufe. Sie fördert die Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit als Lehrperson und befähigt zu einer professionellen Zusammenarbeit im System Schule.

a) Allgemeines

<sup>3</sup> Der Studienplan berücksichtigt die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen Unterrichtsfächer.

#### § 2

<sup>1</sup> Die PHSH bietet die folgenden Studiengänge mit Lehrdiplom und Bachelorabschluss an:

b) Angebot Studiengänge

- a) Kindergarten (Schuljahre 1 und 2);
- b) Kindergarten und Primarschule (Schuljahre 1 bis 5);
- c) Primarschule (Schuljahre 3 bis 8).

<sup>2</sup> Ein Studiengang dauert in der Regel sechs Semester.

#### § 3

Die PHSH kann ergänzende Module zur Erweiterung der Lehrbefähigung anbieten für:

c) Erweiterung Lehrbefähigung

- a) zusätzliche Unterrichtsfächer;
- b) zusätzliche Lehrbefähigung für die in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge.

#### § 4

<sup>1</sup> Bereits absolvierte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante formale Studienleistungen werden angemessen angerechnet.

d) Anrechnung von Studienleistungen

<sup>2</sup> Die PHSH kann für Quereinsteigende modifizierte Studiengänge anbieten.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat regelt die Anrechnung von Studienleistungen in einer Verordnung.

#### § 5

<sup>1</sup> Die PHSH bietet allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen Weiterbildungskurse und Zusatzausbildungen an.

2. Leistungsbereich Weiterbildung

<sup>2</sup> Die PHSH führt Kurse für die Berufseinführung durch und kann für die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit Kursangebote machen.

## **§ 6**

3. Leistungsbereich Forschung und Entwicklung

- <sup>1</sup> Die PSHH betreibt Forschung und Entwicklung.
- <sup>2</sup> Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer in die anderen Leistungsbereiche der Hochschule sowie an Schulträger, Lehrpersonen, kantonale Stellen und Dritte.

## **§ 7**

4. Leistungsbereich Dienstleistungen

- <sup>1</sup> Die PSHH bietet Dienstleistungen an für Lehrpersonen, Schulträger, kantonale Stellen und Dritte.
- <sup>2</sup> Dienstleistungen sind namentlich Beratungen, Gutachten, Evaluationen, Führen von Informationsstellen und Projektbegleitungen.

## **§ 8**

5. Leistungsauftrag

- <sup>1</sup> Der jeweils auf vier Jahre befristete Leistungsauftrag des Regierungsrates enthält die Zielsetzungen und Leistungskennzahlen für die einzelnen Leistungsbereiche.
- <sup>2</sup> Der Hochschulrat berichtet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über die Leistungsergebnisse.

## **II. Räumlichkeiten und Infrastruktur**

### **§ 9**

Räumlichkeiten und Infrastruktur

- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung regelt die Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur durch die Angehörigen der PSHH und durch Dritte.
- <sup>2</sup> Die Hochschulleitung erlässt eine Hausordnung, die einen geordneten, für alle Beteiligten förderlichen Hochschulbetrieb sicherstellt.

## **III. Hochschulangehörige**

### **§ 10**

1. Hochschulpersonal  
a) Bestand und Aufgaben

- <sup>1</sup> Das Hochschulpersonal besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, den Prorektorinnen bzw. Prorektoren, den Dozierenden, den wissenschaftlichen Mitarbeitenden, den Assistierenden, den administrativen und technischen Mitarbeitenden sowie weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PSHH erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Die Dozierenden, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Assistierenden bilden das wissenschaftliche Personal.
- <sup>3</sup> Die Dozierenden übernehmen Aufgaben in der Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei administrativen Aufgaben mit.
- <sup>4</sup> Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Assistierenden unterstützen die Leitungspersonen und die Dozierenden in ihren Aufgaben.
- <sup>5</sup> Das administrative und das technische Personal stellen den logistischen Betrieb sicher.

### **§ 11**

b) Professorentitel

- <sup>1</sup> Der Hochschulrat kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin bzw. eines Professors verleihen.
- <sup>2</sup> Der Hochschulrat regelt die Voraussetzungen für die Erlangung, den Entzug und das Erlöschen des Titels sowie das Verfahren für dessen Verleihung in einem Reglement.

## § 12

<sup>1</sup> Die Studierenden sind durch die Hochschulleitung über Fragen der Aus- und Weiterbildung zu informieren. 2. Studierende

<sup>2</sup> Die Studierenden können zur Mitwirkung in den inhaltlichen und lernorganisatorischen Angelegenheiten und bei der Weiterentwicklung der PSHH beigezogen werden.

## IV. Finanzielles

### § 13

<sup>1</sup> Die PSHH verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung. Rechnungslegung

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen. Sie besteht aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung und enthält die Vorjahres- und die Budgetzahlen.

<sup>3</sup> Für die Rechnungslegung der PSHH sind die Standards von Swiss GAAP FER anzuwenden.

### § 14

<sup>1</sup> Das Umlaufvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Bewertung

<sup>2</sup> Das Anlagevermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu bilanzieren.

<sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

### § 15

<sup>1</sup> Die Finanz- und Liquiditätsbewirtschaftung ist nach wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen. Fremdmittel

<sup>2</sup> Der Kanton kann der PSHH Darlehen für die Finanzierung von Sachanlagen gewähren. Die Darlehen sind zu verzinsen.

### § 16

<sup>1</sup> Die PSHH finanziert im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung einzelne Projekte ganz oder teilweise mit Drittmitteln. Drittmittel

<sup>2</sup> Zweckbestimmte Drittmittel im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung sind separiert in die Bilanz aufzunehmen.

### § 17

Der Kanton richtet die jährlichen Globalbeiträge jeweils zu 100 % auf Jahresbeginn aus. Auszahlung des Globalbeitrages

### § 18

<sup>1</sup> An der PSHH gelten folgende Gebührenrahmen: Studiengebühren

- a) Einschreibegebühr Fr. 200.-- bis Fr. 300.--;
- b) Gebühr für Zulassungsprüfung Fr. 250.-- bis Fr. 350.--;
- c) Studiensemestergebühr Fr. 650.-- bis Fr. 800.--;
- d) Gebühr für Bachelorprüfung Fr. 400.-- bis Fr. 500.--;
- e) Gebühr für Eignungsabklärung Fr. 200.-- bis Fr. 300.--.

<sup>2</sup> Die jeweils konkrete Gebühr wird in einem Gebührenreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, bezahlen Gebühren, die vom Hochschulrat festgelegt werden.

<sup>4</sup> Allfällige Gebühren für einzelne Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsreglement festgelegt.

<sup>5</sup> Die Hochschulleitung kann die Gebühren in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 19**

Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Der Hochschulrat regelt in Absprache mit dem Erziehungsdepartement die Gebühren für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat regelt in einem Gebührenreglement insbesondere die Dokumentengebühren, Gebühren für freiwillige Angebote, für Dienstleistungen, für Auditorinnen und Auditoren, für die Benützung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, weitere Benützungsgebühren sowie die Rückerstattung von Gebühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: